



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG NR.°ENTR/07/01

**ERGÄNZENDE FOLGENABSCHÄTZUNG IM HIN-
BLICK AUF MÖGLICHE EMISSIONSSENKENDE
MASSNAHMEN FÜR SPORTBOOTMOTOREN**

LASTENHEFT

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DER AUSSCHREIBUNG
 - 1.1. ART DES VERTRAGS
 - 1.2. HINTERGRUND
 - 1.3. BEGINN DER VERTRAGSLAUFZEIT UND AUFTRAGSAUSFÜHRUNG
 - 1.4. BINDEFRIST
 - 1.5. DATUM UND ORT DER ANGEBOOTSÖFFNUNG
 - 1.6. KONTAKTE ZWISCHEN DEM BIETER UND DER KOMMISSION
 - 1.7. ZAHLUNGSMODALITÄTEN
 - 1.8. GARANTIE
 - 1.9. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE EINREICHUNG EINES ANGEBOTS
 - 1.10. KEINE VERPFLICHTUNG ZUR AUFTRAGSVERGABE
 - 1.11. AUSFÜHRUNGsort
 - 1.12. SUBUNTERNEHMER
2. AUFMACHUNG UND INHALT DES ANGEBOTS
 - 2.1. ALLGEMEINES
 - 2.2. EINREICHUNG EINES ANGEBOTS
 - 2.3. AUFBAU DES ANGEBOTS
 - 2.3.1. **Teil 1: Verwaltungstechnische Angaben**
 - 2.3.2. **Teil 2: Technisches Angebot**
 - 2.3.3. **Teil 3: Preisangebot**
3. BEWERTUNGSVERFAHREN UND ZUSCHLAGSERTEILUNG
 - 3.1. STUFE 1 – ANWENDUNG DER AUSSCHLUSSKRITERIEN UND GEGEBENENFALLS AUSSCHLUSS VON BIETERN
 - 3.1.1. Erklärung
 - 3.1.2. Zum Ausschluss vom Verfahren führende Fälle
 - 3.1.3. Nachweise
 - 3.1.4. Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen
 - 3.2. STUFE 2 – ANWENDUNG DER AUSWAHLKRITERIEN (AUSWAHL DER BIETER)
 - 3.2.1. **Auswahlkriterien**
 - 3.2.2. **Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Dienstleisters/der Dienstleister**
 - 3.2.3. **Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Dienstleisters/der Dienstleister**
 - 3.3. STUFE 3 – ANWENDUNG DER ZUSCHLAGSKRITERIEN (BEWERTUNG DER ANGEBOTE)
 - 3.4. UNTERRICHTUNG DER BIETER
 - 3.5. AUFTRAGSVERGABE
 - 3.6. DATENSCHUTZ
4. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN
 - 4.1. AUFGABENBESCHREIBUNG
 - 4.2. BERICHT UND UNTERLAGEN
5. ANHÄNGE
 - 5.1. ANGABEN ZUM BIETER (AUSSCHREIBUNG ENTR/07/01)

- 5.2. STANDARDFORMULAR ZU DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN (AUSSCHREIBUNG ENTR/07/01)
- 5.3. DIENSTLEISTUNGSVERTRAG (ENTWURF)
- 5.4. Europäisches Lebenslauf-Muster
- 5.5. ÜBERBLICK ÜBER DIE FINANZIELLE UND DIE WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT
- 5.6. AUFSTELLUNG DER BEI EINER FOLGENABSCHÄTZUNG ZU BERÜCKSICHTIGENDEN AUSWIRKUNGEN
- 5.7. FOLGENABSCHÄTZUNG IN SACHEN WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DER AUSSCHREIBUNG

Dieses Lastenheft wurde erstellt im Anschluss an die Veröffentlichung:

- die Vorinformation im ABl. 2007/S 36-043225, I4/4 vom 21. Februar 2007 und,
- der Bekanntmachung der Ausschreibung im ABl. 2007/S 61-074160 vom 28 Mars 2007

1.1. ART DES VERTRAGS

Ergänzende Folgenabschätzung im Hinblick auf mögliche emissions-senkende Maßnahmen für Sportbootmotoren. – Dienstleistungsvertrag

1.2. HINTERGRUND

Die Richtlinie 94/25/EG¹ zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Sportboote beruht auf der neuen globalen Konzeption und legt grundlegende Anforderungen an die Auslegung und den Bau von Sportbooten fest. Sie wurde geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG², die EU-weit harmonisierte Grenzwerte für Abgas- und Geräuschemissionen von Benzin- und Dieselsportbootmotoren, die bei Sportbooten mit einer Länge von bis zu 24 m und Wassermotorrädern an- bzw. eingebaut sind oder an- bzw. eingebaut werden sollen, einführt.

Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2003/44/EG legt die Kommission einen Bericht über die Möglichkeiten weiterer Verbesserungen der Umwelteigenschaften von Sportbootmotoren vor und unterbreitet, falls zweckmäßig, aufgrund dieses Berichts dem Europäischen Parlament und dem Rat geeignete Vorschläge.

Aufgrund dieser Revisionsklausel gab die Kommission im Jahr 2003 eine Studie in Auftrag mit dem Ziel, eine vollständige und detaillierte Bestandsaufnahme und eine vergleichende Bewertung des aktuellen Standes der Technologie und der bestehenden und erwarteten technischen Entwicklungen sowie der weltweiten Rechtsvorschriften betreffend die Umweltverträglichkeit von Sportbootmotoren durchzuführen (die „Bestandsaufnahme“). Aufgrund dieser Bestandsaufnahme und vergleichenden Bewertung hat der Auftragnehmer vier mögliche Szenarios für weitere emissions-senkende Maßnahmen identifiziert³.

Dieser Studie folgte eine von der Kommission 2005 in Auftrag gegebene Folgenabschätzung zur Feststellung und Quantifizierung der Auswirkungen und der Verteilungseffekte der im Rahmen der Bestandsaufnahme vorgeschlagenen vier möglichen Szenarios für weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen. Ferner sollten diese Auswirkungen in einer

¹ ABl. L 164 vom 30. Juni 1994, S. 15.

² ABl. L 214 vom 26. August 2003, S. 18.

³ Der Abschlussbericht und die Zusammenfassung zu dieser Studie sind abrufbar unter:
http://ec.europa.eu/enterprise/maritime/maritime_regulatory/directive_03_44.htm

auf mehreren Kriterien beruhenden Analyse mit einem Szenario verglichen werden, im Rahmen dessen keine Maßnahmen eingeleitet werden.

Aus dieser Folgenabschätzung ergab sich, dass die potenziell erreichbare Verringerung der Umweltverschmutzung durch Sportboote bei jedem der untersuchten Szenarios relativ gering wäre, während die damit verbundenen sozialen Kosten vor allem diejenigen europäischen KMU belasten würden, die Motoren für den Inlandsmarkt herstellen oder marinisieren⁴.

In Anbetracht dieser Schlussfolgerungen und der Tatsache, dass sich die Kommission entschieden für die Entwicklung von Politiken und Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels einsetzt, werden weitere Studien für notwendig erachtet mit dem Ziel, das ambitionierteste durchführbare Szenario mit dem größtmöglichen Emissionssenkungspotenzial für Sportbootmotoren bei gleichzeitiger Abschwächung der daraus resultierenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen für KMU zu identifizieren und zu bewerten.

Zweck dieser ergänzenden Folgenabschätzung ist es, ein solches Szenario, das auf den strengsten derzeit bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Emissionsvorschriften beruht, die in anderen Teilen der Welt auf Sportbootmotoren angewandt werden oder angewandt werden sollen, zu identifizieren und die Durchführbarkeit und Folgen der Anwendung dieser Vorschriften auf möglichst viele der von der Richtlinie erfassten Sportbootmotorentypen zu beurteilen. Für das identifizierte Szenario ist eine detaillierte Folgenabschätzung unter Berücksichtigung technischer, sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Aspekte durchzuführen. Ferner sind die Verteilungseffekte unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu bestimmen, um herauszufinden, welche Maßnahmen zur Abschwächung etwaiger negativer wirtschaftlicher und sozialer Folgen des identifizierten Szenarios auf diese Unternehmen am wirksamsten sind. Zu diesem Zweck analysiert der Auftragnehmer in den gemeinschaftlichen Vorschriften für Motoremissionen bereits vorgeschlagene oder auf Kleinserienhersteller angewandte Abschwächungsmaßnahmen und schätzt ein, welche Auswirkungen die Anwendung dieser Maßnahmen auf das identifizierte Szenario hätte und wie wirksam sie wären. Ausgehend von dieser Analyse ermittelt oder entwickelt der Auftragnehmer die wirksamste Methode zur Abschwächung etwaiger negativer wirtschaftlicher und sozialer Folgen des identifizierten Szenarios emissionsenkender Maßnahmen für KMU.

Die Folgenabschätzung ist gemäß dem Leitfaden der Kommission zur Folgenabschätzung in der aktualisierten Fassung vom 15. März 2006⁵ durchzuführen und muss auf jede der in Anhang 5.5 aufgeführten Fragen eingehen. Sie muss ferner eine Folgenabschätzung in Sachen Wettbewerbsfähigkeit nach den in Anhang 5.6 aufgeführten Kriterien enthalten.

Die in dieser Studie ermittelten Auswirkungen des Emissionssenkungsszenarios und der Maßnahmen zur Abschwächung der Folgen für KMU

⁴ Der Abschlussbericht und die Zusammenfassung zu dieser Studie sind abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/enterprise/maritime/maritime_regulatory/directive_03_44.htm

⁵ http://ec.europa.eu/governance/impact/docs/sec_2005_791_de.pdf

sind mit denen der in der vorigen Folgenabschätzung im Rahmen einer Analyse unter Anwendung mehrerer Kriterien beurteilten Szenarios zu vergleichen. Dabei sind die Kriterien Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Konsistenz zu verwenden und die Option „Keine Änderung“ als Vergleichsgrundlage heranzuziehen.

Genauere Angaben zu den zu erbringenden Leistungen finden sich in Abschnitt 4 des Lastenhefts.

1.3. BEGINN DER VERTRAGSLAUFZEIT UND AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Der Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die letzte Vertragspartei in Kraft.

Der Vertrag soll im August 2007 unterzeichnet werden.

Die Auftragsausführung darf 6 Monate nicht überschreiten.

Die Arbeiten dürfen nicht vor Vertragsunterzeichnung eingeleitet werden. Die Dauer der Arbeiten darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Vertragsparteien vor Ablauf der ursprünglich im Vertrag festgelegten Ausführungsfrist verlängert werden.

1.4. BINDEFRIST

Die Bindefrist beträgt **8 Monate** ab dem Schlusstermin für die Angebotsabgabe (siehe unten). Während der Bindefrist muss der Bieter alle Bedingungen seines Angebots aufrechterhalten.

1.5. DATUM UND ORT DER ANGEBOTSÖFFNUNG

Die Angebote werden am **29.05.2007** um 10 Uhr an folgendem Ort geöffnet:

Büroanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Unternehmen und Industrie
Avenue d'Auderghem 45 (Büro: 09/147)
B-1040 Brüssel (Belgien)

Ein **bevollmächtigter Vertreter** jedes Bieters darf bei der Öffnung der Angebote anwesend sein. Unternehmen, die bei der Öffnung vertreten sein wollen, müssen mindestens 48 Stunden vorher eine entsprechende Mitteilung per Fax oder E-Mail an die unter Ziffer 1.6 genannte Stelle schicken. Die Mitteilung muss von einem bevollmächtigten Mitarbeiter des Bieters unterzeichnet sein und den Namen der Person, die bei der Öffnung in Vertretung des Bieters anwesend sein soll, enthalten.

1.6. KONTAKTE ZWISCHEN DEM BIETER UND DER KOMMISSION

Kontakte zwischen dem Bieter und der Kommission sind während des gesamten Verfahrens grundsätzlich untersagt.

Auf Veranlassung der Bieter kann jedoch **in Ausnahmefällen** vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote Kontakt zur Vergabestelle aufgenommen werden, um Auskünfte einzuholen, die ausschließlich der näheren Erläuterung der Art des Auftrags dienen.

Derartige zusätzliche Auskünfte sind **per Post, per Fax oder per E-Mail bei folgender Stelle** anzufordern:

<i>Europäische Kommission</i> <i>Generaldirektion Unternehmen und Industrie</i> <i>Ausschreibung Nr. ENTR/07/01</i> <i>Referat ENTR/I4</i> <i>Büro: BREY 09/202</i> <i>B-1049 Brüssel – Belgien</i> <i>Fax: (+32-2)-296.62.73</i> <i>E-Mail: Entr-mech-elec-telecom-equipmt@cec.eu.int</i>

Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte werden allen Wirtschaftsteilnehmern, die das Lastenheft angefordert oder ein Interesse an der Angebotsabgabe bekundet haben, spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote gleichzeitig erteilt. Bei Auskunftersuchen, die weniger als acht Kalendertage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote eingehen, werden die Auskünfte möglichst rasch erteilt.

Die Antworten auf diese Auskunftersuchen können ebenfalls unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:
<http://ec.europa.eu/enterprise/calls/calls.html>

Im gleichen Sinne kann die Kommission **in Ausnahmefällen** Kontakt zu den Bietern aufnehmen:

- vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote, um alle interessierten Personen über Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder andere sachliche Irrtümer im Wortlaut der Ausschreibungsunterlagen zu informieren;
- nach Öffnung der Angebote, falls ein Angebot Klarstellungen erfordert oder offenkundige sachliche Irrtümer im Wortlaut des Angebots zu berichtigen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Kontakte keinesfalls zu einer inhaltlichen Änderung des Angebots führen dürfen.

1.7. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Zahlungen erfolgen nach Artikel II.4 des Dienstleistungsvertragsentwurfs (Anhang 5.3) wie folgt:

- Es ist eine Zwischenzahlung vorgesehen. Zahlungsanträge sind nur zulässig, wenn ihnen eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung, ein gemäß den Anweisungen in Anhang I (oder II) des Vertrags erstellter Zwischenbericht und eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben, gegebenenfalls mit den entsprechenden Belegen und in Übereinstimmung mit Artikel II.7 des Vertrags, beiliegen. Zahlungen können nur erfolgen, sofern diese Unterlagen von der Kommission genehmigt wurden.

Der Kommission steht eine Frist von 20 Tagen zu, um diese Unterlagen zu genehmigen oder abzulehnen; dem Auftragnehmer steht eine Frist von 20 Tagen zu, um neue Unterlagen einzureichen.

Die Zwischenzahlung/en erfolgt/erfolgen binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Zahlungsantrag und die beigefügten Unterlagen genehmigt hat.

- Die Zahlung des Restbetrags erfolgt binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission die dem Zahlungsantrag beigefügten Unterlagen genehmigt hat. Diese Zahlungsanträge sind nur zulässig, wenn ihnen ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen, der gemäß den Anweisungen in Anhang I (oder II) des Vertrags erstellte Schlussbericht und eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7, gegebenenfalls mit den entsprechenden Belegen, beiliegen.

Der Kommission steht eine Frist von 20 Tagen zu, um diese Unterlagen zu genehmigen oder abzulehnen; dem Auftragnehmer steht eine Frist von 20 Tagen zu, um neue Unterlagen einzureichen.

- Der Zeitplan und die Modalitäten für die Genehmigung der Zahlungen und der vorzulegenden Unterlagen werden in den Artikeln I.4 und II.7 sowie in Anhang I des vorgenannten Dienstleistungsvertragsentwurfs beschrieben.

1.8. GARANTIEN

Entfällt

1.9. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE EINREICHUNG EINES ANGEBOTS

Mit der Einreichung eines Angebots erkennt der Bieter alle im vorliegenden Lastenheft (einschließlich der Anhänge) festgelegten Vertragsbedingungen an und verzichtet gleichzeitig auf seine eigenen Verkaufs-, Leistungs- und sonstigen Geschäftsbedingungen.

Mit der Einreichung eines Angebots ist der Bieter, falls er den Zuschlag erhält, während der Ausführung des Auftrags durch sein Angebot gebunden.

Sobald die Kommission das Angebot annimmt, geht es in ihr Eigentum über und wird von ihr vertraulich behandelt.

Die Kommission erstattet keine Kosten, die bei der Erstellung und Einreichung des Angebots entstehen.

Für diese Ausschreibung gelten das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften bzw. gegebenenfalls das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963.

Varianten sind nicht zulässig.

1.10. KEINE VERPFLICHTUNG ZUR AUFTRAGSVERGABE

Dieses Ausschreibungsverfahren verpflichtet die Kommission nicht dazu, einen Auftrag zu vergeben.

Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber der Kommission keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Kommission auf die Auftragsvergabe verzichtet.

1.11. AUSFÜHRUNGsort

Ausführungsort sind die Geschäftsräume des Auftragnehmers oder jeder andere vom Auftragnehmer angegebene Ort, mit Ausnahme der Räumlichkeiten der Kommission.

1.12. SUBUNTERNEHMER

Aus dem Angebot müssen deutlich der Name der Subunternehmer, ihre Bereitschaft zur Ausführung der Leistungen sowie ihre Annahme der unter Ziffer 1.9 genannten Bedingungen, insbesondere Artikel II.7 des Dienstleistungsvertragsentwurfs, hervorgehen.

Der Bieter hat die Subunternehmer darüber zu unterrichten, dass Artikel II.17 des Dienstleistungsvertragsentwurfs (Anhang 5.3) auf sie Anwendung findet, und dies in seine Unterlagen zur Vergabe von Unteraufträgen aufnehmen.

Nach Unterzeichnung des Vertrags unterliegt die Vergabe von Unteraufträgen den Bestimmungen von Artikel II.13 des oben genannten Dienstleistungsvertrags.

2. AUFMACHUNG UND INHALT DES ANGEBOTS

2.1. ALLGEMEINES

Die Angebote müssen präzise und knapp abgefasst werden. Die Seiten sind durchnummerieren und zu binden, zu heften oder auf sonstige Weise miteinander zu verbinden. Da der Bieter nach dem Inhalt seines Angebots beurteilt wird, muss aus diesem klar ersichtlich werden, dass er in der Lage ist, die Anforderungen des Lastenhefts zu erfüllen.

Das Angebot ist in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abzufassen.

Das Angebot **muss** die folgenden Elemente **enthalten**:

- alle **von der Kommission** zur Bewertung des Angebots **angeforderten Informationen und Unterlagen**;
- den **Preis in Euro**;
- eine **Originalunterschrift eines bevollmächtigten Vertreters** auf dem Formular „Rechtsträger“ (Anhang 1) und eine Erklärung dieses Vertreters zur Bestätigung der Gültigkeit des Angebots (vorzugsweise mit blauer Tinte);
- den Namen einer Kontaktperson für das eingereichte Angebot.

Fehlen diese Angaben, kann die Kommission das Angebot vom Vergabeverfahren ausschließen.

2.2. EINREICHUNG EINES ANGEBOTS

Mit der Einreichung eines Angebots nimmt der Bieter alle unter Ziffer 1.9 des Lastenhefts genannten Bedingungen an.

Angebote können wahlweise eingereicht werden:

a) **per Einschreiben** bis spätestens **21.05.2007** (es gilt das Datum des Poststempels) **an folgende Anschrift**:

*Europäische Kommission
Generaldirektion Unternehmen und Industrie
Ausschreibung Nr. ENTR/07/01
Referat Mechanische, elektrotechnische und Telekommunikationsausrüstung – ENTR/I4
Büroanschrift: BREY 09/202
B-1049 Brüssel, Belgien*

oder b) **durch einen Botendienst** bis spätestens **21.05.2007** (Datum des Einlieferungsscheins) **an unten stehende Anschrift**

oder c) **durch Abgabe**, und zwar persönlich oder durch einen Beauftragten, bis spätestens **21.05.2007**, 16.00 Uhr (Datum der Empfangsbestätigung der Kommission) **bei folgender Adresse:**

*Europäische Kommission
Generaldirektion Unternehmen und Industrie
Ausschreibung Nr. ENTR/07/01
Referat Mechanische, elektrotechnische und Telekommunikationsausrüstung – ENTR/I4
BREY 09/202*

*Service central de réception du courrier
Avenue du Bourget 3
B-1140 Evere (Belgien)*

*Wegbeschreibung zur Avenue du Bourget, 3:
http://ec.europa.eu/enterprise/calls/hand_delivery.html*

Aus Sicherheitsgründen ist die Abgabe des Angebots (einschließlich durch Botendienste) in anderen Gebäuden der Kommission nicht mehr zulässig. Die zentrale Poststelle („Service central de réception du courrier“) stellt auf Wunsch bei Abgabe des Angebots eine Eingangsbestätigung aus.

Das Angebot ist **in dreifacher Ausfertigung** in zwei verschlossenen Umschlägen einzureichen. Der innere Umschlag trägt die Anschrift der unter a) genannten Abteilung sowie folgenden Vermerk: **„Invitation to tender No ENTR/07/01“**, sowie den Vermerk **„Not to be opened by the internal mail service“**. Werden selbstklebende Umschläge verwendet, so sind diese mit Klebestreifen zu verschließen. Quer über diese Klebestreifen hat der Absender seinen Namenszug anzubringen.

Die Bieter sind gebeten, sich strikt an diese Anweisungen zu halten, um den ordnungsgemäßen und termingerechten Eingang der Angebote zu gewährleisten.

Als Nachweis für die termingerechte Einreichung per Post oder Botendienst dient das Versanddatum, der Poststempel oder das Datum des Einlieferungsscheins. Im Fall der Abgabe dient die unterzeichnete und datierte Empfangsbestätigung als Nachweis.

Hinweis: Nicht termingerecht eingereichte Angebote werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

2.3. AUFBAU DES ANGEBOTS

Jedes Angebot muss die folgenden drei Teile enthalten.

2.3.1. Teil 1: Verwaltungstechnische Angaben

a) **Beteiligen sich mehrere Dienstleister an einem Angebot**, so können sie wahlweise:

- ein gemeinsames Angebot einreichen, wobei dann alle Dienstleister als Bieter und, wenn ihr Angebot den Zuschlag erhält, als Auftragnehmer zu betrachten sind (einer der Bieter muss zum Koordinator bestimmt werden, um im Falle der Auftragsvergabe die Vertragsabwicklung zu gewährleisten);
und
- ein Angebot einreichen, in dem nur ein Bieter genannt wird, der, wenn das Angebot den Zuschlag erhält, alleiniger Auftragnehmer ist; in diesem Falle werden die übrigen Dienstleister als Subunternehmer betrachtet (vgl. Ziffer 1.12 des Lastenhefts).

Unabhängig von der Aufmachung des Angebots (gemeinsames Angebot oder Angebot mit einem Bieter) muss der bzw. müssen die Bieter zwingend Angaben zu Rolle, Qualifikationen und Erfahrung jedes Dienstleisters sowie gegebenenfalls zu den gegenseitigen Kontrollmechanismen machen.

b) **Der Bieter muss zwingend die zwei folgenden als Anhang 5.1 beigefügten Formulare ausfüllen:**

- Das Formular „**Rechtsträger**“, das von einem zur Vertretung gegenüber Dritten bevollmächtigten Vertreter des Bieters unterzeichnet werden muss. Dieses Formular gibt es für natürliche Personen, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Es kann in allen Sprachen der EU-Mitgliedstaaten unter folgender Adresse abgerufen werden:
http://ec.europa.eu/budget/execution/legal_entities_de.htm.
- Ein von einem bevollmächtigten Vertreter jedes Bieters und einem Vertreter seiner Bank unterzeichnetes **Formular mit Finanzangaben**. Ein Musterformular wird in Anhang 5.1 geliefert, und ein spezielles Formular für jeden Mitgliedstaat kann unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden:
http://ec.europa.eu/budget/execution/ftiers_de.htm.

Jeder Bieter hat dem Formular „Rechtsträger“ **folgende Unterlagen** beizufügen, aus denen sein Name, seine Anschrift und die Nummer der Eintragung im gesetzlich vorgeschriebenen Register hervorgehen:

Für juristische Personen:

- Eine leserliche Kopie der **Gründungs- oder Niederlassungsurkunde** und eine Kopie der Satzung, sofern diese in einem separaten Dokument niedergelegt ist, oder eine Kopie der Bekanntmachung einer solchen Niederlassung oder Unternehmensgründung im nationalen Amtsblatt, Staatsanzeiger oder einer anderen amtlichen Veröffentlichung, sofern die für den Bieter geltenden Gesetze eine solche Veröffentlichung vorschreiben.
- Eine leserliche Kopie der **letzten Änderungen der genannten Dokumente** einschließlich der Schriftstücke, die sich auf eine Änderung des Sitzes der Rechtsperson beziehen, oder eine Kopie der Bekanntmachung solcher Änderungen im nationalen Amtsblatt, Staatsanzeiger oder einer anderen offiziellen Veröffentlichung, sofern die für den Bieter geltenden Gesetze eine solche Veröffentlichung vorschreiben. Falls die genannten Unterlagen seit der Gründung nicht geändert worden sind und der Sitz des Bieters seitdem nicht verlegt wurde, bedarf es einer schriftlichen von einem/den Bevollmächtigten des Bieters/der Bieter unterzeichneten Bestätigung, dass eine solche Änderung oder Verlegung nicht vorgenommen wurde bzw. stattgefunden hat.
- Eine leserliche Kopie der **Bevollmächtigung der Personen, die berechtigt sind, den/die Bieter** bei Verhandlungen mit Dritten und in Rechtsgeschäften **zu vertreten**, oder eine Kopie der Bekanntmachung einer solchen Bevollmächtigung, sofern die für die Rechtspersonen geltenden Gesetze eine solche Veröffentlichung vorschreiben.
- Wenn in diesen Dokumenten die Nummer der Eintragung im gesetzlich vorgeschriebenen Register nicht vermerkt ist, ein **Nachweis der Eintragung** in einem Berufs- oder Handelsregister, wie sie im Land des Geschäftssitzes vorgeschrieben ist, oder ein sonstiges amtliches Dokument, in dem diese Nummer vermerkt ist.
- Wenn in diesen Dokumenten die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht vermerkt ist, eine Kopie eines Dokuments, aus dem hervorgeht, dass der Bieter umsatzsteuerpflichtig ist.

Für natürliche Personen:

- Eine leserliche Kopie ihres Personalausweises oder Passes.
- Gegebenenfalls ein Nachweis der **Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**, wie sie im Land des Geschäftssitzes vorgeschrieben ist, oder ein sonstiges amtliches Dokument, in dem diese Nummer vermerkt ist.
- Wenn in diesen Dokumenten die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht vermerkt ist, eine Kopie eines Dokuments, aus dem hervorgeht, dass der Bieter umsatzsteuerpflichtig ist.

Für öffentlich-rechtliche Einrichtungen:

- Eine Kopie der Entschließung, des Gesetzes, des Erlasses oder des Beschlusses zur Gründung der Einrichtung oder ersatzweise ein anderes amtliches Dokument, das die Gründung der Einrichtung belegt.

Alle Bieter müssen das Formular Rechtsträger sowie die oben genannten Nachweise vorlegen.

Subunternehmer müssen lediglich das Formular Rechtsträger ohne die oben genannten Nachweise vorlegen.

Bei einem gemeinsamen Angebot muss nur der Koordinator das Formular mit Finanzangaben vorlegen.

2.3.2. Teil 2: Technisches Angebot

Dieser Teil des Angebots ist im Hinblick auf die Bewertung des Angebots, die Auftragsvergabe und die künftige Vertragsausführung von größter Bedeutung. Im Folgenden finden sich einige Hinweise, doch sollten die Bieter die Zuschlagskriterien beachten, die beschreiben, welchen Teilen des technischen Angebots sie besondere Aufmerksamkeit widmen sollten. Das technische Angebot muss auf alle im Lastenheft festgelegten Punkte eingehen und muss Vorschläge, Beispiele und technische Lösungen für die dort genannten Probleme enthalten. Die Ausführlichkeit des Angebots ist für dessen Bewertung äußerst wichtig. Der Bieter muss in seinem Angebot die technischen Spezifikationen unter Ziffer 4 aufgreifen und für jeden Punkt Angaben zu Methodik, Fristen und Organisation machen.

Das technische Angebot muss die weiter unten genannten technischen Spezifikationen erfüllen und wenigstens alle zur Auftragserteilung erforderlichen Angaben enthalten.

2.3.3. Teil 3: Preisangebot

Der Bieter wird auf folgende Punkte im Zusammenhang mit dem Preisangebot hingewiesen:

- **Die Preise sind in Euro anzugeben.**
- **Die Preise sind ohne Abgaben, Steuern und sonstige Gebühren, also auch ohne Umsatzsteuer** anzugeben, da die Gemeinschaften auf dem Gebiet der Gemeinschaft von solchen Abgaben gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (ABl. L 152 vom 13. Juli 1967) befreit sind. Die Mitgliedstaaten nehmen aufgrund von Belegen nachträg-

liche Erstattungen an die Kommission vor oder gewähren ihr unmittelbare Befreiungen.

Für die Länder, in denen laut nationalem Recht eine Befreiung in Form einer Rückerstattung vorgesehen ist, ist die Umsatzsteuer getrennt aufzuführen. Im Falle eines Zweifels bezüglich des geltenden Umsatzsteuerrechts obliegt es dem Bieter, mit seinen einzelstaatlichen Behörden Kontakt aufzunehmen, um zu klären, in welcher Form die Europäischen Gemeinschaften von der Umsatzsteuer befreit sind.

- Die **Preise** sind Festpreise, die nicht geändert werden dürfen.
- Der für die Zuschlagserteilung zugrunde gelegte Preis setzt sich aus zwei Beträgen zusammen:

a) **dem Betrag, der der Vergütung für die Ausführung sämtlicher Leistungen entspricht**; dieser Betrag wird in Artikel I.3.1 des Vertrags aufgeführt.

Das Angebot muss für jede mit der Auftragsausführung beauftragte Mitarbeiterkategorie folgende Angaben enthalten:

- die gesamten Personalkosten;
- die **Tagessätze** und die **Gesamtzahl der Tage** (Personentage), die jeder einzelne Mitarbeiter am Projekt beschäftigt sein wird;
- die sonstigen Kosten mit Ausnahme der unter b) aufgeführten Kosten unter Angabe der Art der Kosten, des Gesamtbetrags, des Einheitspreises und der Menge. Pauschalbeträge sind zu vermeiden. Falls in Ausnahmefällen dennoch Pauschalbeträge genannt werden, so sind die entsprechenden Berechnungsgrundlagen zu liefern.

b) **dem Betrag, der den erstattungsfähigen Kosten entspricht.**

Dieser in Artikel I.3.1 des oben genannten Dienstleistungsvertragsentwurfs genannte Betrag entspricht den Kosten, die dem Auftragnehmer in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen entstehen.

Bei diesem Betrag handelt es sich um den erstattungsfähigen **Höchstbetrag**.

Reise-, Aufenthalts- und Versandkosten sowie sonstige Ausgaben, die in den Technischen Spezifikationen aufgeführt sind, werden gemäß den Bestimmungen von Artikel II.7 des oben genannten Dienstleistungsvertragsentwurfs erstattet. Die Tagessätze für die Aufenthaltskosten sind Artikel I.3.2 des oben genannten Dienstleistungsvertragsentwurfs zu entnehmen.

Dieser Betrag wird auf der Grundlage der Bestimmungen der einschlägigen Artikel des oben genannten Dienstleistungsvertragsentwurfs sowie der nachfolgenden Angaben geschätzt. Im Angebot ist er getrennt von dem unter a) genannten Betrag anzugeben.

Die folgenden Angaben sollen dem Bieter eine möglichst präzise Schätzung des maximalen Betrags dieser Kosten ermöglichen (nur Reise- und Aufenthaltskosten sowie damit zusammenhängende Ausgaben sind vorzusehen):

- Vorgesehene Sitzungen mit den Kommissionsdienststellen:
 - 1) Auftaktsitzung des Projektmanagementteams des Auftragnehmers mit der Kommission spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien in den Diensträumen der Kommission in Brüssel zur Erörterung des vom Auftragnehmer erarbeiteten Entwurfs des Grundkonzepts und Arbeitsprogramms für die Ausführung der vertraglichen Aufgaben.
 - 2) erste Zwischensitzung des Projektmanagementteams des Auftragnehmers mit Interessenvertretern des Sportbootsektors (Vertretern der europäischen Sportbootindustrie, von Behörden der Mitgliedstaaten, für die Konformitätsbewertung zuständigen Stellen, Normungsorganisationen und Verbänden von Sportbootnutzern) und der Kommission spätestens zwei Wochen nach Übermittlung des Entwurfs des Zwischenberichts zur Präsentation und Erläuterung dieses Entwurfs und Kenntnisnahme von Anmerkungen und Vorschlägen der Interessenvertreter. Als Sitzungsort ist Brüssel vorgesehen.
 - 3) zweite Zwischensitzung des Projektmanagementteams des Auftragnehmers mit Interessenvertretern des Sportbootsektors und der Kommission spätestens zwei Wochen nach Übermittlung des Entwurfs des Abschlussberichts zur Präsentation und Erläuterung dieses Entwurfs und Kenntnisnahme von Anmerkungen und Vorschlägen der Interessenvertreter. Als Sitzungsort ist Brüssel vorgesehen.
 - 4) Abschlusssitzung des Projektmanagers des Auftragnehmers mit der Kommission spätestens vier Wochen nach Übermittlung des Entwurfs des Abschlussberichts in den Diensträumen der Kommission zur Erörterung der Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des Abschlussberichts.
- Von den Kommissionsdienststellen vorgesehene Dienstreisen:

Abgesehen von der Teilnahme an den oben genannten Sitzungen sind von Seiten der Kommission keine Dienstreisen vorgesehen. Die Studie ist im Wesentlichen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers durch Sekundärforschung auszuführen.

Für Erkundigungen und Beratung mit Interessenvertretern sind E-Mail, Telefon und gegebenenfalls Videokonferenzen zu nutzen.

- Vom Bieter vorgesehene Dienstreisen:

Hält der Bieter Dienstreisen für die Durchführung der Studie für notwendig, so muss er im Angebot den Zweck der Dienstreisen, die vorgesehenen Dienstreiseorte und -zeiten sowie eine Schätzung der damit verbundenen Kosten angeben.

In Angeboten, an denen mehrere Dienstleister beteiligt sind, sind die unter a) und b) genannten Beträge für jeden dieser Dienstleister anzugeben.

Die Bieter müssen den folgenden Vordruck für ihre Preisangebote verwenden.

<i>Preiselement</i>	<i>Stückpreis</i>	<i>Menge</i>	<i>Insgesamt</i>
Personal			
Person X (Funktion)			
Person Y (Funktion)			
.....			
Zwischenwert (1)			
Sonstiges			
Posten X			
Posten Y			
.....			
Zwischenwert (2)			
INSGESAMT a) (1+2)			
Erstattungsfähige Ausgaben⁶ b)			
Gesamtbetrag a + b			

Die Angebote müssen zwingend sämtliche in diesem Lastenheft verlangten Angaben und Unterlagen enthalten.

⁶ Einzelheiten am Tabellenende einfügen.

Das Fehlen von Angaben bzw. Unterlagen kann dazu führen, dass die Kommission das Angebot vom Verfahren ausschließt.

Die Kommission behält sich jedoch das Recht vor, innerhalb einer bestimmten Frist zusätzliche Auskünfte anzufordern, um die Bewertung oder Überprüfung des Angebots zu erleichtern.

3. BEWERTUNGSVERFAHREN UND ZUSCHLAGSERTEILUNG

Die Bewertung erfolgt anhand des Angebots des Bieters. Die Kommission behält sich außerdem das Recht vor, weitere Informationen aus öffentlichen oder eigenen Quellen heranzuziehen.

Alle Informationen werden anhand der in diesem Lastenheft beschriebenen Kriterien geprüft. Das Verfahren für die Auftragsvergabe, das nur die gültigen Angebote betrifft (siehe Ziffer 2.3.1), umfasst nachstehende Abfolge in drei Stufen. Nur diejenigen Angebote, die den Anforderungen einer Stufe genügen, werden zur nächsten Bewertungsstufe zugelassen.

Die einzelnen Stufen laufen wie folgt ab:

- 1) In der ersten Stufe wird anhand der Ausschlusskriterien geprüft, ob die Bieter die Voraussetzungen erfüllen, um am Vergabeverfahren teilzunehmen und gegebenenfalls den Zuschlag zu erhalten.
- 2) In der zweiten Stufe werden anhand der Auswahlkriterien die technische und berufliche Leistungsfähigkeit sowie die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit derjenigen Bieter überprüft, die den Anforderungen der ersten Stufe genügen.
- 3) In der dritten Stufe werden anhand der Zuschlagskriterien alle Angebote geprüft, die den Kriterien der ersten und zweiten Stufe genügen.

3.1. STUFE 1 – ANWENDUNG DER AUSSCHLUSSKRITERIEN UND GEGEBENENFALLS AUSSCHLUSS VON BIETERN

3.1.1. Erklärung

Bieter geben eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung ab, in der sie versichern, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder 94 der Haushaltsordnung befinden.

Der Bieter oder sein Vertreter müssen dazu das in Anhang 2 dieses Lastenhefts enthaltene Formular ausfüllen und unterzeichnen. In diesem Formular

- gibt der Bieter an, ob einer oder mehrere der im Formular vorgesehenen Fälle auf ihn zutreffen; und
- verpflichtet sich der Bieter, der Kommission alle von ihr als nützlich erachteten Dokumente im Zusammenhang mit den Auswahlkriterien vorzulegen.

Bei Angeboten, an denen mehrere Dienstleister (einschließlich Subunternehmer) beteiligt sind, muss jeder Dienstleister das Formular ausfüllen.

Wichtiger Hinweis: Jede von einem oder mehreren am Angebot beteiligten Dienstleistern zu verantwortende vollständige oder teilweise Auslassung von Angaben kann dazu führen, dass die Kommission das Angebot in Anwendung von Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung vom Verfahren ausschließt.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Angaben zu überprüfen. Mit der Rücksendung des ordnungsgemäß unterzeichneten Formulars verpflichtet sich der Bieter, der Kommission binnen sieben Kalendertagen nach Eingang der Aufforderung diese Unterlagen sowie alle von der Kommission zu Prüfzwecken für nützlich erachtete Dokumente zu übermitteln.

3.1.2. Zum Ausschluss vom Verfahren führende Fälle

Gemäß Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung (ABl. L 248, S. 1, vom 16.9.2002) schließt die Kommission Bieter vom Auswahl- und Vergabeverfahren aus, wenn sie die Kriterien a bis f des Musterformulars in Anhang 5.2 nicht erfüllen.

Von der Auftragsvergabe können zudem Bieter ausgeschlossen werden, die sich während des Vergabeverfahrens in einem Interessenkonflikt befinden (Kriterium g) oder in Bezug auf die von der Vergabebehörde für die Teilnahme an der Ausschreibung geforderten Auskünfte falsche oder keine Angaben gemacht haben (Kriterium h).

3.1.3. Nachweise

Wenn die Kommission zusätzliche Unterlagen zur Überprüfung der im Angebot enthaltenen Angaben anfordert, gilt Folgendes:

- Die Kommission akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der unter den Buchstaben a), b) oder e) des Artikels 93, Absatz 1 der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bieter zutrifft, ein Führungszeugnis bzw. einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Her-

kunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

- Die Kommission akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall nicht auf den Bieter zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.
- Wird eine die in den Absätzen 1 und 2 geforderte Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt; diese Regelung gilt auch für die übrigen Ausschlussfälle gemäß Artikel 93 der Haushaltsordnung.
- Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1, 2 und 3 sowie in Ziffer 3.1.1 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.
- Wenn Bedenken in Bezug auf die persönliche Lage der Bieter bestehen, kann die Kommission bei den in Absatz 3 bezeichneten zuständigen Behörden die nach ihrem Ermessen erforderlichen ergänzenden Informationen einholen.
- Die Kommission kann den Bieter von der Verpflichtung, die in Absatz 1 und 2 genannten Nachweise vorzulegen, entbinden, wenn der betreffende Bieter sie im Rahmen eines anderen Vergabeverfahrens vorgelegt hat, sofern die Ausstellung der Nachweise nicht länger als ein Jahr zurückliegt und diese nach wie vor gültig sind. In diesem Fall versichert der Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines vorausgegangenen Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat, der unverändert Gültigkeit besitzt.

3.1.4. Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen

Mit der Rücksendung des ordnungsgemäß unterzeichneten Formulars in Anhang 5.2 erklärt der Bieter, über folgende Punkte informiert zu sein.

Gegenüber Bietern, auf die einer der in Ziffer 3.1.2 genannten Ausschlussgründe zutrifft, kann die Kommission verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen, nachdem sie zuvor Gelegenheit zur Äußerung erhalten haben.

Diese Sanktionen werden in Artikel 96 der Haushaltsordnung (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) sowie in Artikel 133 der Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Haushaltsordnung (ABl.

L 357 vom 31.12.2002, S. 1) dargelegt. Den Bietern wird nahe gelegt, diese beiden Artikel aufmerksam zu lesen.

3.2. STUFE 2 – ANWENDUNG DER AUSWAHLKRITERIEN (AUSWAHL DER BIETER)

Dieser Teil umfasst alle Unterlagen zur technischen, beruflichen, wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des/der an der Ausschreibung teilnehmenden Dienstleister(s). Er enthält ferner alle übrigen Unterlagen, die der/die Bieter zur Präzisierung seines/ihres Angebotes beizufügen wünscht/wünschen.

Ein Bieter kann auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zurückgreifen, unabhängig davon, in welchem rechtlichen Verhältnis er zu diesen steht. In diesem Fall muss er nachweisen, dass er über die für die Ausführung des Auftrags notwendigen Mittel verfügt, beispielsweise durch Beibringung der Verpflichtungserklärung der betreffenden Unternehmen, ihm diese Mittel zur Verfügung zu stellen.

Falls mehrere Dienstleister am Angebot beteiligt sind, muss jeder dieser Dienstleister nachweisen, dass er a) über die berufliche und technische Leistungsfähigkeit zur Durchführung der ihm im Angebot zugewiesenen Aufgaben und b) über die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt.

Dies gilt für alle Dienstleister, die ein Angebot einreichen, ungeachtet des ausgeführten Arbeitsanteils.

Wird hingegen im Angebot auf Subunternehmer zurückgegriffen, deren Leistungen weniger als 20 % des Auftrags ausmachen, so sind diese Subunternehmer von der Verpflichtung zur Vorlage der Belege über ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit befreit.

3.2.1. Auswahlkriterien

<u>AUSWAHLKRITERIEN</u>
1. WIRTSCHAFTLICHE UND FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT
<i>1.1 Ausreichende wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, um eine fortlaufende und zufriedenstellende Leistung während der gesamten vorgesehenen Vertragslaufzeit zu gewährleisten</i>
2. TECHNISCHE UND BERUFLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT
<i>2.1 Kenntnisse und mindestens drei Jahre Erfahrung im Bereich Folgenabschätzung (unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Aspekte) auf dem Gebiet der Umweltschutzpolitik</i>
<i>2.2 Kenntnis und Verständnis des Leitfadens der Kommission zur Folgenabschätzung und KMU-Politik</i>
<i>2.3 technisches Verständnis der Besonderheiten von Technologien zur Verringerung der Abgasbelastung in der Sportbootindustrie und ver-</i>

wandten Sektoren (etwa mobile Maschinen und Geräte)
2.4 Kenntnis und Verständnis von Politiken und Entwicklungen der Gesetzgebung im Bereich der Senkung der Abgasemissionen von Sportbootmotoren und Motoren in verwandten Sektoren (etwa mobile Maschinen und Geräte) sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU
2.5 Zuverlässigkeit in Bezug auf die verfügbaren technischen Ressourcen und Qualitätskontrolle
2.6 Zuverlässigkeit in Bezug auf die verfügbaren Humanressourcen.

Die Bewertung dieser Kriterien erfolgt anhand der in den Ziffern 3.2.2 und 3.2.3 genannten Dokumente.

3.2.2. Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Dienstleisters/der Dienstleister

Jeder Bieter (und jeder Subunternehmer, dessen Leistungen 20 % oder mehr des Auftrags ausmachen) muss den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage folgender Dokumente erbringen:

Der Überblick über die finanzielle und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Anhang 5.5) ist von einem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Richtigkeit dieser Angaben ist vom Bieter zu bestätigen. Die Kommission behält sich vor, ein vollständiges Exemplar seiner von der Gesellschafterversammlung genehmigten und gegebenenfalls veröffentlichten und geprüften Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Erläuterungen zum Jahresabschluss, gegebenenfalls Kommentar der Rechnungsprüfer) der letzten zwei Geschäftsjahre anzufordern.

Kann ein Bieter wegen eines von der Kommission anerkannten außergewöhnlichen Grundes die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, von der Kommission für geeignet erachteter Belege erbringen. Dieser außergewöhnliche Umstand und seine Begründung müssen der Kommission auf jeden Fall zumindest im Angebot zur Kenntnis gebracht werden. Die Kommission behält sich das Recht vor, alle weiteren Dokumente anzufordern, die ihr die Überprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bieters ermöglichen.

3.2.3. Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Dienstleisters/der Dienstleister

Die Fähigkeit von Dienstleistern zur Ausführung der vertraglichen Leistungen wird insbesondere anhand ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit beurteilt.

Der Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit der am Angebot beteiligten Dienstleister kann durch folgende Unterlagen erbracht werden:

- a) Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Dienstleisters und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen oder Durchführung der Arbeiten verantwortlichen Person oder Personen. Das europäische Lebenslauf-Muster (Anhang 5.4) ist von jeder einzelnen Person auszufüllen und zu unterschreiben, die an der Ausführung der in der Ausschreibung vorgesehenen Aufgaben mitwirkt. Das Vertragsverhältnis zum Bieter ist ebenfalls präzise anzugeben;
- b) Aufstellung der wesentlichen Dienstleistungen oder Lieferungen in den letzten drei Jahren unter Angabe des Rechnungswerts, des Ausführungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers;
- c) Beschreibung der Maßnahmen des Lieferanten und des Dienstleistungserbringers zur Qualitätssicherung sowie ihrer Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten;
- d) Angaben zu den technischen Fachkräften oder den technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie zum Unternehmen gehören oder nicht, und zwar insbesondere denjenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;
- e) Erklärung über die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Dienstleistungserbringers oder Auftragnehmers und die Zahl der Führungskräfte in den letzten drei Jahren;
- f) Angabe des Teils des Auftrags, den der Dienstleister gegebenenfalls an Dritte weiterzuvergeben beabsichtigt.

Mit der Einreichung eines Angebots erklärt sich der Dienstleister damit einverstanden, dass die Kommission seine technische Leistungsfähigkeit und, falls erforderlich, seine Untersuchungs- und Forschungseinrichtungen sowie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung überprüft.

Die Bieter können außerdem aufgefordert werden, den Nachweis zu erbringen, dass sie nach geltendem Recht zur Erbringung der Auftragsleistung befugt sind: Eintrag in das Berufs- oder Handelsregister, Mitgliedschaft in einer einschlägigen Organisation, ausdrückliche Vollmacht, Eintrag in das Umsatzsteuerregister.

Wichtiger Hinweis: Jede von einem oder mehreren am Angebot beteiligten Dienstleistern zu verantwortende vollständige oder teilweise Auslassung von Angaben kann dazu führen, dass die Kommission das Angebot vom Verfahren ausschließt.

3.3. STUFE 3 – ANWENDUNG DER ZUSCHLAGSKRITERIEN (BEWERTUNG DER ANGEBOTE)

Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Es liegen folgende Kriterien zugrunde:

Nr.	Qualitative Zuschlagskriterien	Gewichtung (maximale Punktzahl)
1.	Qualität und Detailliertheit der vorgeschlagenen Methodik zur Identifizierung des ambitioniertesten Emissionssenkungsszenarios und zur Abschätzung seiner Folgen (Aufgabe 1)	30
2.	Qualität und Detailliertheit der vorgeschlagenen Methodik zur Ermittlung und Beurteilung der wirksamsten Maßnahmen zur Abschwächung etwaiger Folgen der Anwendung des Emissionssenkungsszenarios auf KMU (Aufgabe 2)	30
3.	Qualität und Detailliertheit der vorgeschlagenen Methodik zum Vergleich der Auswirkungen des ermittelten Emissionssenkungsszenarios und der Maßnahmen zur Abschwächung der Folgen für KMU mit denen der in der Studie zur Folgenabschätzung ⁷ beurteilten Szenarios und der Option „Keine Änderung“ (Aufgabe 3)	20
4.	Qualität der vorgeschlagenen Arbeitsorganisation . Hierzu zählt unter anderem die Zusammensetzung des für die Ausführung der Aufgaben vorgeschlagenen Teams.	20
Gesamtpunktzahl		100

Das berücksichtigte Angebot wird nach Maßgabe der qualitativen Zuschlagskriterien und des auf die einzelnen Kriterien anwendbaren Gewichtungskoeffizienten bewertet.

Angebote, die weniger als 60 % der Gesamtpunktzahl oder bei einem Kriterium weniger als 50 % der Punkte erhalten, werden vom weiteren Bewertungsverfahren ausgeschlossen.

⁷

Vgl.

http://ec.europa.eu/enterprise/maritime/maritime_regulatory/doc/final_summary_report.pdf

Die Gesamtpunktzahl für die oben genannten qualitativen Zuschlagskriterien wird dem Gesamtpreis gegenübergestellt.

Zuschlagskriterium	
	Gesamtpreis (<i>einschließlich der erstattungsfähigen Ausgaben</i>)

Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, das sich aus dem Verhältnis zwischen Gesamtpunktzahl und Preis ergibt.

Gesamtbewertung	
	Gesamtpunktzahl aus der Qualitätsbewertung/Preis

Die Bieter sollten alle in diesem Lastenheft genannten Punkte sorgfältig ausarbeiten, um eine möglichst hohe Punktzahl zu erreichen. Bieter, die lediglich die Mindestanforderungen dieses Lastenhefts wiedergeben, ohne dabei ins Detail zu gehen oder einen Wertzuwachs einzubringen, erhalten nur eine sehr geringe Punktezahl. Werden die in diesem Lastenheft genannten Hauptpunkte im Angebot nicht ausdrücklich behandelt, so kann die Kommission beschließen, für die entsprechenden Qualitätskriterien null Punkte zu vergeben.

3.4. UNTERRICHTUNG DER BIETER

Die Kommission teilt den Bietern so schnell wie möglich mit, wie über ihr Angebot entschieden wurde, und nennt gegebenenfalls die Gründe, warum sie auf die Vergabe eines ausgeschriebenen Auftrags verzichtet oder die Einleitung eines neuen Verfahrens beschlossen hat.

Auf schriftliche Anfrage teilt die Kommission den Bietern, deren Angebot abgelehnt wurde, die Gründe für die Ablehnung mit, unterrichtet die Bieter, die ein annehmbares Angebot eingereicht haben, über die Merkmale und Vorteile des ausgewählten Angebots und teilt ihnen den Namen des Zuschlagsempfängers mit.

Sie kann jedoch beschließen, bestimmte Angaben nicht mitzuteilen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, den berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schaden oder den lauteran Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsteilnehmern beeinträchtigen würde.

3.5. AUFTRAGSVERGABE

Das Vergabeverfahren wird mit der Unterzeichnung eines Vertrages durch beide Parteien abgeschlossen. In diesem Fall finden die allgemeinen Bedingungen des oben genannten Dienstleistungsvertrags Anwendung.

Nach Ablauf der Bindefrist kommt die Vergabe nur zustande, wenn der Bieter schriftlich sein Einverständnis erklärt.

3.6. DATENSCHUTZ

Die Bearbeitung Ihrer Antwort auf diese Aufforderung zur Angebotsabgabe erfordert die Speicherung und Weiterverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, Lebenslauf). Diese Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Vorbehaltlich anders lautender Angaben sind Ihre Antworten und die von Ihnen verlangten personenbezogenen Daten für die Bewertung Ihres Angebots gemäß den Ausschreibungsunterlagen erforderlich. Sie werden ausschließlich zu diesem Zweck von der Generaldirektion Unternehmen und Industrie, Referat I/4: Mechanische, elektrotechnische und Telekommunikationsausrüstung, verarbeitet. Sie können beantragen, dass Ihnen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten mitgeteilt werden, und unrichtige oder unvollständige Daten berichtigen. Anfragen bezüglich der Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind an die Europäische Kommission, Generaldirektion Unternehmen und Industrie, Referat R2: Personal, zu richten. Bei Fragen, die die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten betreffen, können Sie sich außerdem jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

4. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

4.1. AUFGABENBESCHREIBUNG

Mit der Studie werden folgende Ziele angestrebt:

Aufgabe 1: Identifizierung des ambitioniertesten durchführbaren Szenarios mit dem größtmöglichen Emissionssenkungspotenzial für Sportbootmotoren. Dieses Szenario ist auf der Grundlage und anhand einer Analyse der strengsten derzeit bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Emissionsvorschriften, die in anderen Teilen der Welt auf Sportbootmotoren angewandt werden oder angewandt werden sollen, zu identifizieren. Ferner sind die Durchführbarkeit und Folgen der Anwendung dieses Szenarios auf möglichst viele der von der Richtlinie erfassten Sportbootmotorentypen zu beurteilen.

Bei der Analyse berücksichtigt der Auftragnehmer mögliche Synergieeffekte und Vorteile, die sich aus der teilweisen oder vollständigen Orientierung der Emissionssenkungswerte für unter die Sportbootrichtlinie fallende Sportbootmotoren an den in anderen gemeinschaftlichen Rechtsakten (insbesondere der Richtlinie für mobile Maschinen und Geräte 97/68/EG in ihrer

aktuellen Fassung⁸) sowie von der Environment Protection Agency der Vereinigten Staaten und dem California Air Resources Board bereits festgelegten oder geplanten Werten ergeben. Dabei bezieht der Auftragnehmer jedoch nicht nur die Interessen von Motorherstellern ein, die Motoren für über den Sportbootsektor hinausgehende Anwendungen und Märkte innerhalb und außerhalb der EU herstellen und vertreiben, sondern wägt sie gegen die angemessen zu berücksichtigenden Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen ab, die lediglich auf lokalen oder nationalen Märkten im Sportbootsektor innerhalb der EU agieren (vgl. auch Aufgabe 2).

Zur Feststellung der Folgen und der davon betroffenen Gruppen schlägt der Auftragnehmer eine Methodik zur Datenerfassung und zur Identifizierung und Konsultation der Betroffenen, insbesondere KMU, die Antriebsmotoren für Sportboote herstellen oder marinisieren, vor und setzt diese um. Die Folgen und die davon betroffenen Gruppen sind zu ermitteln und detailliert zu beschreiben. Dabei sind nicht nur die direkten, sondern auch mögliche indirekte Folgen, etwa für Subunternehmen, zu berücksichtigen.

Die Folgenabschätzung befasst sich mit technischen, sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten und geht auf jede in der Aufstellung der bei einer Folgenabschätzung zu berücksichtigenden Auswirkungen⁹ aufgeführte Frage ein. Darüber hinaus beinhaltet die Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen eine Folgenabschätzung in Sachen Wettbewerbsfähigkeit nach den in Anhang 5.6 aufgeführten Kriterien. Hält der Auftragnehmer eine oder mehrere Fragen im spezifischen Kontext der Studie für irrelevant, muss er begründen, warum er nicht auf sie eingeht. Die Abschätzung der Auswirkungen auf die einzelnen betroffenen Gruppen muss auf einer quantitativen (nach Möglichkeit geldlichen) und qualitativen Analyse (bezogen auf die Auswirkungen) beruhen. Die für die einzelnen Gruppen spezifischen Auswirkungen sind möglichst detailliert abzuschätzen.

Aufgabe 2: Analyse und Identifizierung der wirksamsten, wirtschaftlichsten und konsistentesten Maßnahmen zur Abschwächung etwaiger negativer wirtschaftlicher und sozialer Folgen des identifizierten Szenarios emissionssenkender Maßnahmen für KMU. Die Maßnahmen müssen mit denen in vorgeschlagenen oder bereits verabschiedeten gemeinschaftlichen Rechtsakten vereinbar sein. Ferner sind die abschwächenden Wirkungen dieser Maßnahmen auf das identifizierte Emissionssenkungsszenario (Aufgabe 1) zu beurteilen. Die Folgen der ermittelten

⁸ ABl. L 59 vom 27.2.1998, S. 1.

⁹ Vgl. Anhang 5.5

Abschwächungsmaßnahmen sind in einer auf mehreren Kriterien beruhenden Analyse zu vergleichen, aus der eine Rangfolge der Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Konsistenz zu entwickeln ist. Die Abschätzung und der Vergleich der Folgen sollen in einer Beschreibung der Vor- und Nachteile jeder einzelnen ermittelten Abschwächungsmaßnahme münden.

Aufgabe 3: Vergleich der Auswirkungen des identifizierten Emissionssenkungsszenarios und der am besten eingestuften Abschwächungsmaßnahmen für KMU mit den in der Folgenabschätzung im Jahr 2006¹⁰ beurteilten Szenarios unter Verwendung des Szenarios „Keine Änderung“ (d. h. Beibehaltung der Emissionssenkungsmaßnahmen zur Erfüllung der in Richtlinie 2003/44/EG festgelegten „Stufe 1“) als Bezugsgröße für den Vergleich, der durch eine auf mehreren Kriterien beruhende Analyse sowie Ermittlung möglicher Kompromisse, Win-win-Situationen und Erfüllungshindernisse, Analyse von Risiken u. ä. zu bewerkstelligen ist.

Die Ergebnisse der Studie sind so zu präsentieren, dass die Kommission im Rahmen von Artikel 2 der Richtlinie 2003/44/EG beurteilen kann, ob die Erarbeitung weiterer Legislativvorschläge in Betracht zu ziehen ist. Zu diesem Zweck verwendet der Auftragnehmer die im Rahmen der Politik der Kommission zur Folgenabschätzung als Teil des Aktionsplans Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds und der europäischen Strategie für nachhaltige Entwicklung¹¹ erarbeiteten Berichtsmuster.

Der Auftragnehmer sorgt während des gesamten Prozesses dafür, dass die Interessenvertreter angemessen unterrichtet und konsultiert werden und entsprechende Rückmeldungen erhalten.

Um volle Transparenz zu gewährleisten, führt der Auftragnehmer Buch über alle Anfragen und Antworten von während der Studie konsultierten Interessenvertretern und gibt diese in den in Ziffer 4.2 aufgeführten Berichten wieder.

Werden die beurteilten Folgen einer quantitativen Analyse unterzogen, so sind alle Bruttodaten, statistischen Analysen, Hochrechnungen usw. im Anhang zu den in Ziffer 4.2 vorgesehenen Berichten ausführlich aufzuführen, zu beschreiben und zu erläutern.

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Arbeiten planmäßig voranschreiten, erstattet regelmäßig darüber Bericht und benennt zu diesem Zweck eine für den ständigen Kontakt zur Kommission zuständige Person. Diese benannte Kontaktperson präsentiert und begründet außerdem

¹⁰ Vgl. http://ec.europa.eu/enterprise/maritime/maritime_regulatory/doc/final_summary_report.pdf
¹¹ http://ec.europa.eu/governance/impact/index_en.htm

die Entwürfe des Zwischen- und Abschlussberichts des Auftragnehmers in den in Ziffer 2.3.3 festgelegten Sitzungen gegenüber den Interessenvertretern und nimmt deren Anmerkungen und Vorschläge zur Kenntnis.

4.2. BERICHTE UND UNTERLAGEN

Der Auftragnehmer liefert die geforderten Berichte und Unterlagen im Einklang mit den allgemeinen Bedingungen des Mustervertrags in Anhang 5.3.

- o Der Auftragnehmer legt der Kommission spätestens zehn Tage nach Vertragsunterzeichnung den Entwurf des Grundkonzepts und detaillierten Arbeitsprogramms und Zeitplans für die Ausführung der vertraglichen Aufgaben vor. Diese Unterlagen werden in der Auftaktsitzung mit der Kommission erörtert und sind gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Kommission zu überarbeiten.
- o Der Auftragnehmer legt der Kommission spätestens zwei Monate nach Vertragsunterzeichnung den Entwurf seines Zwischenberichts vor, in dem er die im Rahmen der Aufgaben 1 und 2 ausgeführten Arbeiten und erzielten Ergebnisse detailliert beschreibt. Zusammen mit den Ergebnissen übermittelt der Auftragnehmer alle Informationen über die zur Beurteilung herangezogenen Daten und Modelle. Gleichzeitig legt er eine Zusammenfassung seiner Ergebnisse vor, die er in der ersten Zwischensitzung den Interessenvertretern präsentiert.
- o Spätestens 20 Tage nach Erhalt der Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des ersten Zwischenberichts¹² legt der Auftragnehmer den endgültigen Zwischenbericht vor, in dem er die Anmerkungen der Kommission sowie die Ergebnisse der ersten Zwischensitzung mit den Interessenvertretern berücksichtigt.
- o Der Auftragnehmer legt der Kommission spätestens vier Monate nach Vertragsunterzeichnung den Entwurf seines Abschlussberichts vor, der aus einer konsolidierten Fassung des endgültigen Zwischenberichts, ergänzt durch die Ergebnisse der nach Einreichung des Entwurfs des Zwischenberichts ausgeführten Arbeiten, insbesondere der Arbeiten im Rahmen von Aufgabe 3, besteht. Zusammen mit dem Entwurf des Abschlussberichts übermittelt der Auftragnehmer den Entwurf einer Zusammenfassung, in der er seine Schlussfolgerungen darlegt.
- o Spätestens 20 Tage nach Erhalt der Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des Abschlussberichts¹³ legt der Auftragnehmer die endgültigen Fassungen des Abschlussberichts und der Zusammenfassung vor, in denen er die Anmerkungen der Kommission sowie die Ergebnisse der zweiten Zwischensitzung mit den Interessenvertretern und

¹² Gemäß Artikel I.4.2 des Mustervertrags steht der Kommission nach Eingang der Entwürfe der Zwischenberichte eine Frist von 20 Tagen zu, um diese zu genehmigen oder abzulehnen.

¹³ Gemäß Artikel I.4.3 des Mustervertrags steht der Kommission nach Eingang des Entwurfs des Abschlussberichts eine Frist von 20 Tagen zu, um diesen zu genehmigen oder abzulehnen.

der Abschlusssitzung mit der Kommission (vgl. Ziffer 2.3.3 Buchstabe b Punkt 4) berücksichtigt.

Die Entwürfe und die endgültigen Fassungen des Zwischen- und Abschlussberichts sowie der Entwurf der Zusammenfassung sind in englischer Sprache einzureichen. Die endgültige Fassung der Zusammenfassung ist in englischer, französischer und deutscher Sprache einzureichen.

Der Entwurf und die endgültige Fassung des Zwischenberichts sowie die Entwürfe des Abschlussberichts und der Zusammenfassung sind in dreifacher Ausfertigung auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form per E-Mail, auf Diskette oder auf CD-ROM einzureichen. Die elektronischen Fassungen der Entwürfe sind in einem Format einzureichen, das eine weitere Bearbeitung ermöglicht (MS Word oder gleichwertig).

Der Auftragnehmer reicht den Abschlussbericht nebst Anhängen sowie die drei Sprachversionen der Zusammenfassung in fünffacher Ausfertigung auf Papier zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen in reproduktionsfähiger Form ein. Darüber hinaus reicht er diese endgültigen Fassungen in elektronischer Form per E-Mail, auf Diskette oder auf CD-ROM in einem Format, das eine weitere Bearbeitung ermöglicht (MS Word oder gleichwertig), sowie im PDF-Format ein.

5. ANHÄNGE

5.1. ANGABEN ZUM BIETER (AUSSCHREIBUNG ENTR/07/01)

Musterformular Rechtsträger (vom Bieter auszufüllen)

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass dieses Dokument ein Musterformular ist und dass für jeden Mitgliedstaat ein spezifisches Formular unter folgender Internet-Adresse heruntergeladen werden kann:

http://ec.europa.eu/budget/execution/legal_entities_de.htm

RECHTSTRÄGER

Die Angaben werden in die Bücher der Kommission eingetragen und bei der Zahlungsverfahren der Kommission verwendet. Sie können von den Mitarbeitern der Kommission eingesehen werden, die mit der Abwicklung dieser Verfahren betraut sind.

NATÜRLICHE PERSON

ANREDE		
NAME		
VORNAME(N)		
(NAME 2)		
(NAME 3)		
OFFIZIELLE ADRESSE	 	
(Offizielle Adresse = Ihre STÄNDIGE Adresse; in der Regel, die, die in Ihrem Ausweis angegeben ist.)		
POSTLEITZAHL		POSTFACH
ORT		
LAND		
UID-Nr.		
PERSONALAUSWEIS-NR.	O	
REISEPASS-NR.	O	
GEBURTSDATUM	^T ^T ^M ^M ^J ^J ^J ^J	GEBURTSORT
GEBURTSLAND		
RUFNUMMER		FAX
E-MAIL		

DAS FORMBLATT ZUM RECHTSTRÄGER IST VOLLSTÄNDIG AUSZUFÜLLEN UND ZUSAMMEN

MIT EINER LESERLICHEN KOPIE DES PERSONALAUSWEISES ODER REISEPASSES EINZUREICHEN.

DATUM UND UNTERSCHRIFT

RECHTSTRÄGER	
<u>ÖFFENTLICH-RECHTLICHE EINRICHTUNG</u>	
RECHTSFORM	
NRO	JA ☐ NEIN ☐ (Nichtregierungsorganisation)
NAME(N)	
KURZFORM	
AMTLICHE ANSCHRIFT	
POSTLEITZAHL	POSTFACH
STADT	
LAND	
MMST-NR.	
ORT DER ENTRAGUNG INS REGISTER	
DATUM DER ENTRAGUNG	TT MM JJJJ
REGISTERNR.	
RUFNUMMER	FAX
E-MAIL	
ANSPRECH-PARTNER	
DAS FORMBLATT ZUM RECHTSTRÄGER IST VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT MIT FOLGENDEN UNTERLAGEN EINZUREICHEN: *KOPIE DER ENTSCHEIDUNG, DES GESETZES, DES ERLASSES ODER BESCHLUSS ZUR ERRICHTUNG DER BETREFFENDEN EINRICHTUNG *ERSATZWEISE: JEDES ANDERE AMTLICHE DOKUMENT, DAS DIE SCHAFFUNG DER BETREFFENDEN EINRICHTUNG BELEGT.	

Formular für Bankangaben - Muster

(vom Bieter und seinem Finanzinstitut auszufüllen)

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass dieses Dokument ein Musterformular ist und dass für jeden Mitgliedstaat ein spezifisches Formular unter folgender Internet-Adresse heruntergeladen werden

kann:

http://ec.europa.eu/budget/execution/ftiers_de.htm

SIGNALETIQUE FINANCIER

TITULAIRE DU COMPTE BANCAIRE	
NOM	
ADRESSE	
COMMUNE/VILLE	CODE POSTAL
PAYS	NUMERO TVA
CONTACT	
TELEPHONE	TELEFAX
E - MAIL	

BANQUE	
NOM DE LA BANQUE	
ADRESSE (DE L'AGENCE)	
COMMUNE/VILLE	CODE POSTAL
PAYS	
NUMERO DE COMPTE	
IBAN (optionnel)	

REMARQUES:

CACHET de la BANQUE + SIGNATURE du REPRESENTANT DE LA BANQUE (Les deux obligatoires)

DATE + SIGNATURE DU TITULAIRE DU COMPTE : (Obligatoire)

5.2. STANDARDFORMULAR ZU DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN (AUSSCHREIBUNG ENTR/07/01)

Standardformular zu den Ausschlusskriterien

Der Unterzeichner:

Name der Gesellschaft/Organisation:

Anschrift:

Eintragungsnummer:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

Name des Unterzeichners dieses Formulars (bevollmächtigt, den Bieter bei Verhandlungen mit Dritten zu vertreten und für die vorstehend genannte Gesellschaft oder Organisation zu handeln):

erklärt bezüglich oben genannter Gesellschaft/Organisation an Eides statt, dass

- a) sie sich nicht im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befindet oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet oder gegen sie vergleichbare Verfahren eingeleitet worden sind;
- b) sie nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) sie nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, die durch Mittel festgestellt wurde, welche der Auftraggeber vertreten kann;
- d) sie ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nachgekommen ist;
- e) sie nicht rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden ist;
- f) bei ihr im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt keine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Die Kommission akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür:

- dass keiner der unter a), b) oder e) genannten Fälle auf den Bieter zutrifft, einen Strafregistrauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind;

- dass der unter d) genannte Fall nicht auf den Bieter zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht ausgestellt, so kann diese durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftsmitgliedstaats abgibt.

Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter niedergelassen ist, betreffen die oben genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn die Kommission es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Angaben zu überprüfen. Mit der Rücksendung dieses ordnungsgemäß unterzeichneten Formulars verpflichtet sich der Bieter, der Kommission binnen sieben Kalendertagen nach Eingang der Aufforderung alle von der Kommission zu Prüfzwecken für nützlich erachtete Dokumente zu übermitteln.

Der Unterzeichner erklärt ferner an Eides statt, dass:

- g) die von ihm vertretene Gesellschaft oder Organisation und das für die Auftragsausführung vorgesehene Personal am Tag der Angebotseinreichung:

- sich im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht in einem Interessenkonflikt befinden; ein derartiger Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, einer politischen Übereinstimmung oder nationalen Zugehörigkeit, familiären oder gefühlsmäßigen Beziehungen oder sonstigen maßgeblichen Verbindungen oder Gemeinsamkeiten von Interessen ergeben;

- die Vergabestelle unverzüglich von jeder Situation in Kenntnis setzen, die einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem Interessenkonflikt führen kann;

- keine Angebote gleich welcher Art gemacht haben und auch in Zukunft nicht machen werden, aus denen im Rahmen des Vertrags ein Vorteil erwachsen kann;

- keine finanziellen Vorteile oder Sachleistungen zugunsten irgendeiner Partei gewährt noch von irgendeiner Partei erbeten, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen haben, die insofern unmittelbar oder mittelbar als rechtswidriges Verhalten oder Korruption anzusehen sind, als sie eine Vergütung oder Belohnung im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung darstellen, und dies auch in Zukunft nicht tun werden;

- h) die der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung vorgelegten Informationen richtig, wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Durch Unterzeichnung dieses Formulars erklärt der Unterzeichnete, Kenntnis von den in Artikel 96 der Haushaltsordnung (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) und in Artikel 133 der Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Haushaltsordnung (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1) genannten verwaltungsrechtlichen und finanziellen Sanktionen genommen zu haben, die zur Anwendung kommen können, wenn einer der unter den Buchstaben a) bis h) genannten Fälle eintritt.

Vollständiger Name

Datum

Unterschrift

5.3. DIENSTLEISTUNGSVERTRAG (ENTWURF)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

Unter das Neue Konzept fallende Industriezweige, Fremdenverkehr und RSE
Mechanische, elektrische und Telekommunikationsgeräte

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

VERTRAGSNUMMER [eintragen]

Die Europäische Gemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt), vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden „Kommission“ genannt), die zur Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten wird durch Herrn Heinz Zourek, Generaldirektor der Generaldirektion Unternehmen und Industrie, einerseits

und

[vollständige Bezeichnung]

[Rechtsform]¹⁴

[Nummer der Eintragung in das Berufsregister]¹⁵

[vollständige Anschrift]

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer]

(im Folgenden „Auftragnehmer“¹⁶ genannt), der zur Unterzeichnung des Vertrags vertreten wird durch [Name, Vorname und Funktion],

andererseits

SIND ÜBER

folgende **besonderen Bedingungen** und **allgemeinen Bedingungen** sowie folgende Anhänge übereingekommen:

¹⁴ Diese Angabe entfällt, falls der Auftragnehmer eine natürliche Person oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

¹⁵ Diese Angabe entfällt, falls der Auftragnehmer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Bei natürlichen Personen ist die Nummer des Personalausweises, des Reisepasses oder einer gleichwertigen Urkunde anzugeben.

¹⁶ Im Falle eines gemeinsamen Angebots, und wenn die Ausschreibung dies vorsieht, ist folgender Satz anzufügen: „Die vorstehend benannten und im Weiteren zusammenfassend als ‚Auftragnehmer‘ bezeichneten Parteien haften gegenüber der Kommission gesamtschuldnerisch für die Erfüllung dieses Vertrages.“

Anhang I – Leistungsbeschreibung und Überwachung (Ausschreibung Nr. ENTR/07/01 vom [eintragen]),

Anhang II – Angebot des Auftragnehmers Nr. [eintragen] vom [eintragen],

die Bestandteil dieses Vertrags (im Folgenden „Vertrag“ genannt) sind.

Die besonderen Bedingungen gehen den übrigen Teilen des Vertrags vor. Die allgemeinen Bedingungen gehen den Anhängen vor. Die Leistungsbeschreibung (Anhang I) geht dem Angebot (Anhang II) vor.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen sind die einzelnen Teile dieses Vertrags als sich gegenseitig erläuternd zu verstehen. Etwaige Unklarheiten oder Widersprüche innerhalb eines Teils oder zwischen den Teilen werden durch eine schriftliche Anweisung der Kommission geklärt oder behoben; dies gilt, sollte der Auftragnehmer eine solche Anweisung anfechten, unbeschadet seiner Rechte gemäß Artikel I.7.

I – BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL I.1 – VERTRAGSGEGENSTAND

- I.1.1.** Gegenstand des Vertrages ist eine Folgenabschätzungsstudie mit dem Ziel, das ambitionierteste durchführbare Szenario mit dem größtmöglichen Emissions-senkungspotenzial für Sportbootmotoren bei gleichzeitiger Abschwächung der daraus resultierenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen für KMU zu identi-fizieren und zu bewerten.
- I.1.2.** Der Auftragnehmer führt den Auftrag gemäß der dem Vertrag beigefügten Leistungsbeschreibung (Anhang I) aus.

ARTIKEL I.2 – LAUFZEIT

- I.2.1.** Der Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die letzte Vertragspartei in Kraft.
- I.2.2.** Die Auftragsausführung darf keinesfalls vor Inkrafttreten des Vertrags begin-nen.
- I.2.3.** Die Auftragsausführung darf 6 Monate nicht überschreiten. Dieser Zeitraum und alle anderen im Vertrag genannten Zeiträume sind in Kalendertagen aus-gedrückt. Die Auftragsausführung beginnt am Tag des Inkrafttretens des Ver-trags. Die Verlängerung des Zeitraums der Auftragsausführung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien vor Ablauf dieses Zeitraums.

ARTIKEL I.3 – AUFTRAGSWERT

- I.3.1.** Der von der Kommission in Erfüllung des Vertrags zu zahlende Gesamtbetrag beläuft sich auf EUR ... [Angabe des Betrags in Zahlen und in Worten] und deckt alle erbrachten Leistungen ab.
- I.3.2.** Über den in Artikel I.3.1 genannten Gesamtbetrag hinaus werden gemäß Arti-kel II.7 sonstige in der Leistungsbeschreibung vorgesehene Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von EUR ... [Angabe des Betrags in Zahlen und in Wor-ten] erstattet. Das Tagegeld gemäß Artikel II.7.4 Buchstabe d) beträgt EUR 200,00.

ARTIKEL I.4 – ZAHLUNGSFRISTEN UND FORMALITÄTEN

Die Zahlungen aufgrund des Vertrags erfolgen nach Maßgabe von Artikel II.4. Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungs-übermittlung alle seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Zahlungsaufforde-rungen sind nicht zulässig, wenn für frühere Zeiträume fällige Zahlungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung nicht geleistet wurden.

I.4.1. Zwischenzahlungen:

Anträge des Auftragnehmers auf Zwischenzahlung sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- ein Zwischenbericht gemäß den Anweisungen in Anhang I,
- die betreffenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der gemäß Artikel II.7 erstattungsfähigen Ausgaben.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht nach Eingang des Berichts eine Frist von 20 Tagen zu, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 20 Tagen zu, um weitere Angaben oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht genehmigt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe von EUR ... [Betrag in Zahlen und Worten], d. h. von 40 % des Gesamtbetrags in Artikel I.3.1.

I.4.2. Zahlung des Restbetrags:

Anträge des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- der Abschlussbericht und die Zusammenfassung gemäß den Anweisungen in Anhang I,
- die betreffenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der gemäß Artikel II.7 erstattungsfähigen Ausgaben.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht nach Eingang des Berichts eine Frist von 20 Tagen zu, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 20 Tagen zu, um weitere Angaben oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht genehmigt hat, erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe von EUR ... [in Zahlen und in Worten], d. h. von 60 % des Gesamtbetrags in Artikel I.3.1.

Für Auftragnehmer, die ihren Sitz in Belgien haben, gilt der Vertrag als Antrag auf Befreiung der Mehrwertsteuer Nr. 450, sofern in der Rechnung/den Rechnungen des Auftragnehmers der Vermerk „Exonération de la TVA, article 42, paragraphe 3.3 du code de la TVA“ oder ein gleichwertiger Vermerk in niederländischer oder deutscher Sprache angebracht wird.

Für Auftragnehmer, die ihren Sitz in Italien haben, gilt der Vertrag als Antrag auf Befreiung der Mehrwertsteuer, sofern in der Rechnung/den Rechnungen des Auftragnehmers der Vermerk „Operazione non imponibile ai sensi dell'articolo 72, comma 3) paragrafo 3 del D.P.R. n. 633 del 26/10/1972 come modificato da ultimo

dal D.L. n. 323 del 20/06/1996 convertito in Legge n. 425 dell'8/8/1996“ angebracht wird.

ARTIKEL I.5 – BANKKONTO

Die Zahlungen erfolgen auf folgendes Euro-Konto des Auftragnehmers:

Bezeichnung der Bank: [eintragen]
Anschrift der kontoführenden Zweigstelle: [eintragen]
Genaue Bezeichnung des Kontoinhabers: [eintragen]
Vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes): [eintragen]
IBAN-Code: [eintragen]

ARTIKEL I.6 – ALLGEMEINE VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag erfolgen schriftlich und unter Angabe der Vertragsnummer. Gewöhnliche Schreiben gelten als zu dem Zeitpunkt bei der Kommission eingegangen, zu dem sie von der unten angegebenen zuständigen Dienststelle registriert werden. Mitteilungen sind an die nachstehenden Anschriften zu richten. Soll der Schriftverkehr elektronisch erfolgen, ist vorzusehen, dass eingehende E-Mails an ein anderes E-Mail-Postfach weiterzuleiten sind, wenn der E-Mail-Adressat abwesend ist. Als maßgebliches Datum für den elektronischen Schriftverkehr gilt das Datum der Versendung.

Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Unternehmen und Industrie
Direktion I: Unter das Neue Konzept fallende Industriezweige, Fremdenverkehr und RSE
Referat I/4: **Mechanische, elektrische und Telekommunikationsgeräte**
Büroanschrift: BREY 09/202
B-1049 Brüssel

Auftragnehmer:

Herr/Frau [eintragen]
[Funktion]
[Firmenname]
[vollständige Anschrift]

ARTIKEL I.7 – ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

- I.7.1.** Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes, in dem der zuständige Anweisungsbefugte seinen Dienst versieht, wie nach den Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen.
- I.7.2.** Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die Gerich-

te des Dienstortes des zuständigen Anweisungsbefugten, wie nach den Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen, zuständig.

ARTIKEL I.8 – DATENSCHUTZ

Alle im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Die Bearbeitung dieser Daten erfolgt einzig und allein zum Zweck der Erfüllung, der Verwaltung und des Follow-up des Vertrags durch das Referat I/4: Mechanische, elektrische und Telekommunikationsgeräte der Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Europäischen Kommission. Sie können jedoch den Stellen, die nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts Überwachungs- oder Prüfungsaufgaben wahrnehmen, übermittelt werden. Der Auftragnehmer hat das Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden Daten und auf die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten. Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten sind zu richten an: Europäische Kommission, Generaldirektion Unternehmen und Industrie, Referat R2: Personal. Der Auftragnehmer kann sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

II – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

ARTIKEL II.1 – VERTRAGSERFÜLLUNG

- II.1.1.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertrag fachgerecht zu erfüllen. Der Auftragnehmer allein haftet für die Einhaltung der ihm insbesondere aufgrund arbeits-, steuer- und sozialrechtlicher Bestimmungen obliegenden rechtlichen Verpflichtungen.
- II.1.2.** Für die Beschaffung von Genehmigungen oder Bewilligungen, die gemäß den am Erfüllungsort geltenden Rechtsvorschriften für die Ausführung des ihm erteilten Auftrags erforderlich sind, ist ausschließlich der Auftragnehmer zuständig.
- II.1.3.** Unbeschadet von Artikel II.3 betrifft jede Bezugnahme auf die Mitarbeiter des Auftragnehmers in diesem Vertrag ausschließlich Personen, die an der Vertragserfüllung beteiligt sind.
- II.1.4.** Der Auftragnehmer setzt zur Vertragserfüllung Mitarbeiter ein, die die erforderliche berufliche Qualifikation und Erfahrung für die Ausführung des ihm erteilten Auftrags besitzen.
- II.1.5.** Der Auftragnehmer darf die Kommission weder vertreten noch durch sein Auftreten den Anschein erwecken, dies sei der Fall. Der Auftragnehmer stellt Dritten gegenüber klar, dass er nicht dem europäischen öffentlichen Dienst angehört.
- II.1.6.** Der Auftragnehmer allein haftet für die zur Ausführung des ihm erteilten Auftrags eingesetzten Mitarbeiter.

Der Auftragnehmer regelt das Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zu seinen Mitarbeitern wie folgt:

- Die Mitarbeiter, die den dem Auftragnehmer erteilten Auftrag ausführen, dürfen keine unmittelbaren Weisungen von der Kommission entgegennehmen.
 - Die Kommission wird in keinem Fall als Arbeitgeber der Mitarbeiter betrachtet; die Mitarbeiter verpflichten sich, aus der vertraglichen Beziehung zwischen Kommission und Auftragnehmer keinerlei Rechte gegenüber der Kommission abzuleiten.
- II.1.7.** Sollte es infolge von Handlungen eines in den Räumlichkeiten der Kommission tätigen Mitarbeiters des Auftragnehmers zu Problemen kommen oder sollte die fachliche Befähigung eines Mitarbeiters des Auftragnehmers nicht dem aufgrund des Vertrags erforderlichen Profil entsprechen, so ersetzt der Auftragnehmer den betreffenden Mitarbeiter unverzüglich. Die Kommission kann mit entsprechender Begründung den Ersatz eines derartigen Mitarbeiters des

Auftragnehmers fordern. Ersatzmitarbeiter müssen über die erforderliche Qualifikation verfügen und in der Lage sein, den Vertrag unter den gleichen Bedingungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer haftet für jede Verzögerung bei der Auftragsausführung, die sich aus dem Ersatz eines Mitarbeiters nach Maßgabe dieses Artikels ergibt.

- II.1.8.** Wird die Auftragsausführung mittelbar oder unmittelbar durch unvorhergesehene Ereignisse, Handlungen oder Unterlassungen teilweise oder vollständig behindert, so hat der Auftragnehmer dies umgehend von sich aus festzustellen und der Kommission zu melden. Dabei muss er das Problem beschreiben, angeben, wann es eingetreten ist, und mitteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergriffen hat, um seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen. Der Auftragnehmer bemüht sich vorrangig um die Beseitigung des Problems und nicht um die Klärung der Haftungsfrage.
- II.1.9.** Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht nach Maßgabe des Vertrags, so kann die Kommission – unbeschadet ihres Rechts, den Vertrag zu kündigen – im Verhältnis zum Umfang der Vertragsverletzung Zahlungen kürzen oder bereits ausgezahlte Beträge einziehen. Außerdem kann die Kommission Vertragsstrafen verhängen oder den in Artikel II.16 vorgesehenen pauschalen Schadenersatz verlangen.

ARTIKEL II.2 – HAFTUNG

- II.2.1.** Die Kommission kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung entstehen, es sei denn, diese Schäden sind auf ein vorsätzlich regelwidriges oder grob fahrlässiges Verhalten der Kommission zurückzuführen.
- II.2.2.** Der Auftragnehmer haftet für alle Verluste und Schäden, die er bei der Vertragserfüllung verursacht; dies gilt auch bei der Vergabe von Unteraufträgen gemäß Artikel II.13. Die Kommission kann nicht für Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers bei der Vertragserfüllung haftbar gemacht werden.
- II.2.3.** Sollte ein Dritter infolge eines vom Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung verursachten Schadens gegen die Kommission vorgehen, ihr gegenüber eine Forderung geltend machen oder ein Verfahren anstrengen, so leistet der Auftragnehmer Schadenersatz.
- II.2.4.** Erhebt ein Dritter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Klage gegen die Kommission, so leistet der Auftragnehmer der Kommission Beistand. Die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Kosten können von der Kommission übernommen werden.
- II.2.5.** Der Auftragnehmer schließt die nach dem maßgeblichen Recht erforderlichen Versicherungen zur Deckung von Risiken und Schäden bei der Vertragserfüllung ab. Er schließt eine angemessene, den Gepflogenheiten in seinem Wirtschaftszweig entsprechende Zusatzversicherung ab. Die Kommission erhält auf Wunsch eine Kopie der jeweiligen Versicherungspolice.

ARTIKEL II.3 – INTERESSENKONFLIKT

II.3.1. Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um einer Situation vorzubeugen, die eine unparteiische und objektive Vertragserfüllung beeinträchtigen könnte. Ein derartiger Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, einer politischen Übereinstimmung oder nationalen Zugehörigkeit, familiären oder gefühlsmäßigen Beziehungen oder sonstigen maßgeblichen Verbindungen oder Gemeinsamkeiten von Interessen ergeben. Entstehen im Zuge der Vertragserfüllung Interessenkonflikte, so sind diese der Kommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um etwaige Interessenkonflikte zu beenden.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen des Auftragnehmers auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und erforderlichenfalls die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen binnen einer von ihr gesetzten Frist zu fordern. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass Mitarbeiter und Geschäftsleitung nicht in eine Situation geraten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte. Unbeschadet von Artikel II.1 ersetzt der Auftragnehmer umgehend und ohne jegliche Entschädigung durch die Kommission jeden Mitarbeiter, der sich in einer derartigen Situation befindet.

II.3.2. Der Auftragnehmer vermeidet Kontakte, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

II.3.3. Der Auftragnehmer erklärt, dass

- er keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, aus denen im Rahmen des Vertrags ein Vorteil erwachsen kann;
- er keine finanziellen Vorteile oder Sachleistungen zugunsten irgendeiner Partei gewährt noch von irgendeiner Partei erbeten, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die insofern unmittelbar oder mittelbar als rechtswidriges Verhalten oder Korruption anzusehen sind, als sie eine Vergütung oder Belohnung im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung darstellen, und dass er dies auch in Zukunft nicht tun wird.

II.3.4. Der Auftragnehmer gibt schriftlich alle einschlägigen Verpflichtungen an seine Mitarbeiter, die Geschäftsleitung sowie die an der Vertragserfüllung beteiligten Dritten weiter. Er übermittelt der Kommission auf deren Wunsch eine Kopie der Weisungen und eingegangenen Verpflichtungen.

ARTIKEL II.4 – ZAHLUNGEN

II.4.1. Vorauszahlung:

Sofern dies in Artikel I.4.1 festgelegt ist, sichert der Auftragnehmer die vertraglich vorgesehene Vorauszahlung durch eine Bankbürgschaft oder eine gleichwertige Sicherheit einer Bank oder eines zugelassenen Finanzinstituts (Bürge) in Höhe des in dem genannten Artikel angegebenen Betrags ab. Diese Sicherheit kann auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Dritten gestellt werden.

Der Bürge zahlt der Kommission auf deren Verlangen einen Betrag in Höhe ihrer an den Auftragnehmer geleisteten Zahlungen, für die dieser noch keine entsprechenden Leistungen erbracht hat.

Der Bürge zahlt auf erste Anforderung und verzichtet gegenüber der Kommission auf die Einrede der Vorklage gegen den Hauptschuldner (Auftragnehmer).

In der Bürgschaftserklärung ist festzulegen, dass sie spätestens ab dem Tag gilt, an dem der Auftragnehmer die Vorauszahlung erhält. Die Kommission befreit den Bürgen von seinen Verpflichtungen, sobald der Auftragnehmer nachweist, dass er die der Vorauszahlung entsprechenden Leistungen erbracht hat. Die Sicherheit wird einbehalten, bis die Vorauszahlung mit den Zwischenzahlungen oder dem Restbetrag verrechnet worden ist. Sie wird in dem darauf folgenden Monat freigegeben. Die Kosten für diese Sicherheitsleistung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

II.4.2. Zwischenzahlungen:

Nach Ablauf der in Anhang I genannten Fristen übermittelt der Auftragnehmer der Kommission eine förmliche Zahlungsaufforderung, der er nach Maßgabe der besonderen Bedingungen folgende Unterlagen beifügt:

- einen Zwischenbericht gemäß den Anweisungen in Anhang I,
- die betreffenden Rechnungen, auf denen die Nummer des entsprechenden Vertrags angegeben ist,
- eine Aufstellung der gemäß Artikel II.7 erstattungsfähigen Ausgaben.

Ist die Vorlage des Berichts eine Zahlungsvoraussetzung, so verfügt die Kommission über die in den besonderen Bedingungen genannte Frist, um

- den Bericht zu genehmigen, wobei sie gegebenenfalls Anmerkungen bzw. Vorbehalte anbringen kann, oder um diese Frist auszusetzen und weitere Informationen anzufordern, oder
- den Bericht abzulehnen und einen neuen Bericht anzufordern.

Äußert sich die Kommission binnen dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als genehmigt. Mit der Genehmigung des Berichts wird weder dessen Ordnungsmäßigkeit noch die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit der darin enthaltenen Erklärungen oder Informationen bestätigt.

Verlangt die Kommission einen neuen Bericht, weil sie den zunächst vorgelegten Bericht ablehnt, so ist ihr der neue Bericht innerhalb der in den besonderen Bedingungen genannten Frist zu übermitteln. Die oben genannten Bestimmungen finden auch auf den neuen Bericht Anwendung.

II.4.3. Zahlung des Restbetrags:

Binnen sechzig Tagen nach Abschluss der in Anhang I aufgeführten Leistungen übermittelt der Auftragnehmer der Kommission eine förmliche Zahlungsaufforderung, der er nach Maßgabe der besonderen Bedingungen folgende Unterlagen beifügt:

- einen Abschlussbericht gemäß den Anweisungen in Anhang I,

- die betreffenden Rechnungen, auf denen die Nummer des entsprechenden Vertrags angegeben ist;
- eine Aufstellung der gemäß Artikel II.7 erstattungsfähigen Ausgaben.

Ist die Vorlage des Berichts eine Zahlungsvoraussetzung, so verfügt die Kommission über die in den besonderen Bedingungen genannte Frist, um

- den Bericht zu genehmigen, wobei sie gegebenenfalls Anmerkungen bzw. Vorbehalte anbringen kann, oder um diese Frist auszusetzen und weitere Informationen anzufordern, oder
- den Bericht abzulehnen und einen neuen Bericht anzufordern.

Äußert sich die Kommission binnen dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als genehmigt. Mit der Genehmigung des Berichts wird weder dessen Ordnungsmäßigkeit noch die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit der darin enthaltenen Erklärungen oder Informationen bestätigt.

Verlangt die Kommission einen neuen Bericht, weil sie den zunächst vorgelegten Bericht ablehnt, so ist ihr der neue Bericht innerhalb der in den besonderen Bedingungen genannten Frist zu übermitteln. Die oben genannten Bestimmungen finden auch auf den neuen Bericht Anwendung.

ARTIKEL II.5 – ZAHLUNGEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

II.5.1. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto der Kommission belastet wird.

II.5.2. Die Kommission kann die in Artikel I.4 genannten Zahlungsfristen jederzeit aussetzen, sofern sie dem Auftragnehmer mitteilt, dass sie seiner Zahlungsaufforderung nicht stattgeben kann, weil die Zahlung nicht fällig ist oder weil die erforderlichen Belege nicht ordnungsgemäß beigelegt wurden. Zweifelt die Kommission an der Erstattungsfähigkeit der in der Zahlungsaufforderung angegebenen Ausgaben, so kann sie die Zahlungsfrist aussetzen, um weitere Überprüfungen, einschließlich Kontrollen an Ort und Stelle, vorzunehmen und sich dadurch vor Leistung der Zahlung von der Erstattungsfähigkeit der Ausgaben zu überzeugen.

Die Kommission benachrichtigt den Auftragnehmer davon durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art. Die Aussetzung ist ab dem Tag wirksam, an dem die Kommission dieses Schreiben absendet. Die in Artikel I.4 genannte Frist läuft weiter, sobald die Aussetzung aufgehoben ist.

II.5.3. Bei verspäteter Zahlung kann der Auftragnehmer binnen zwei Monaten nach Eingang der Zahlung Verzugszinsen fordern. Die Verzugszinsen werden zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre jüngsten Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten Zinssatz („Referenzzinssatz“) zuzüglich sieben Prozentpunkten („Marge“) berechnet. Maßgebend ist der am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende Referenzzinssatz. Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht. Die Zinsen fallen an für die Zeit vom ersten Kalendertag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zu dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt. Die Aussetzung der Zahlung durch die Kommission gilt nicht als Zahlungsverzug.

ARTIKEL II.6 – RÜCKFORDERUNG

- II.6.1.** Wurde dem Auftragnehmer mehr ausgezahlt als im Vertrag vorgesehen oder ist eine Rückforderung nach Maßgabe des Vertrags gerechtfertigt, so zahlt der Auftragnehmer die betreffenden Beträge in Euro entsprechend den von der Kommission festgelegten Modalitäten und Fristen zurück, nachdem er eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten hat.
- II.6.2.** Kommt der Empfänger der Zahlungsaufforderung innerhalb der darin gesetzten Frist nicht nach, so werden Verzugszinsen zu dem in Artikel II.5.3 vorgesehenen Zinssatz fällig. Die Zinsen fallen an für die Zeit vom ersten Kalendertag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zu dem Kalendertag, an dem der geschuldete Betrag vollständig zurückgezahlt ist.
- II.6.3.** Bei der Rückforderung kann die Kommission nach Unterrichtung des Auftragnehmers Forderungen, die unbestritten sind, auf einen Geldbetrag lauten und fällig sind, mit Forderungen des Auftragnehmers gegen die Gemeinschaften, die ebenfalls unbestritten sind, auf einen Geldbetrag lauten und fällig sind, verrechnen. Die Kommission kann auch auf die gegebenenfalls geleistete Sicherheit zurückgreifen.

ARTIKEL II.7 – ERSTATTUNGEN

- II.7.1.** Soweit dies in den besonderen Bedingungen oder in Anhang I vorgesehen ist, erstattet die Kommission die Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen, sofern sie durch Originalbelege, einschließlich Quittungen und benutzter Fahrkarten, nachgewiesen sind.
- II.7.2.** Reise- und Aufenthaltskosten werden gegebenenfalls unter Zugrundelegung der kürzesten Fahrtstrecke erstattet.
- II.7.3.** Reisekosten werden wie folgt erstattet:
- a)** Flugreisen werden bis zu dem am Tag der Reservierung geltenden Höchstpreis für den Flug in der Touristenklasse erstattet;
 - b)** Schiffsreisen oder Eisenbahnfahrten werden bis zum Höchstpreis für eine Reise erster Klasse erstattet;
 - c)** Fahrten mit dem PKW werden zum Preis eines Fahrausweises für die Eisenbahnfahrt erster Klasse für dieselbe Strecke am selben Tag erstattet;
 - d)** Reisen an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft werden nach Maßgabe dieses Artikels nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kommission erstattet.

II.7.4. Aufenthaltskosten werden auf der Grundlage eines Tagegeldes wie folgt erstattet:

- a) Für Reisen über eine Entfernung von bis zu 200 km (Hin- und Rückfahrt) wird kein Tagegeld gezahlt;
- b) Tagegeld wird ausschließlich gegen Vorlage eines Nachweises gezahlt, aus dem die Anwesenheit der betreffenden Person am Bestimmungsort hervorgeht;
- c) mit dem Tagegeld werden pauschal alle Aufenthaltskosten einschließlich Unterbringung, Mahlzeiten, Beförderung vor Ort, Versicherungen und Spesen abgegolten;
- d) das Tagegeld wird, sofern dies vorgesehen ist, in Höhe des in Artikel I.3.3 genannten Betrags gezahlt.

II.7.5. Die Kosten für die Beförderung von unbegleiteten Gepäckstücken oder Ausrüstungen werden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kommission erstattet.

ARTIKEL II.8 – EIGENTUMSRECHTE AN DEN ERGEBNISSEN – GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM

Mit Ausnahme etwaiger bereits vor Vertragsabschluss bestehender Rechte sind sämtliche Ergebnisse und Rechte, einschließlich Urheberrechte und sonstiger Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum, die im Zuge der Vertragserfüllung erzielt bzw. erworben werden, alleiniges Eigentum der Gemeinschaft, die über die Verwendung und Veröffentlichung sowie die Abtretung an Dritte ohne geografische oder sonstige Einschränkungen entscheiden kann.

ARTIKEL II.9 – GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

II.9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehende Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und weder anderweitig zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Abschluss des Auftrags fort.

II.9.2. Die Mitarbeiter und die Geschäftsleitung des Auftragnehmers verpflichten sich diesem gegenüber, auch nach Abschluss des Auftrags die Vertraulichkeit sämtlicher Informationen, von denen sie bei der Ausführung des Auftrags direkt oder indirekt Kenntnis erhalten, zu wahren und keine öffentlich nicht zugänglichen Unterlagen oder sonstigen Informationen an Dritte weiterzugeben oder zu ihrem eigenen Vorteil bzw. zum Vorteil Dritter zu verwenden.

ARTIKEL II.10 – NUTZUNG, VERBREITUNG UND VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

II.10.1. Der Auftragnehmer gestattet der Kommission, alle im Vertrag enthaltenen oder mit diesem in Zusammenhang stehenden Informationen zu beliebigen

Zwecken in beliebiger Art und mithilfe beliebiger Medien zu verarbeiten, zu nutzen, zu verbreiten und zu veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für die Identität des Auftragnehmers, den Gegenstand und die Laufzeit des Vertrags, den gezahlten Betrag sowie die Berichte. Im Falle personenbezogener Daten findet Artikel I.8 Anwendung.

- II.10.2.** Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den besonderen Bedingungen ist die Kommission nicht verpflichtet, die in Erfüllung des Vertrags vorgelegten Unterlagen oder Informationen zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Entscheidet sie sich gegen eine Veröffentlichung, so kann der Auftragnehmer die Unterlagen oder Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kommission anderweitig verbreiten oder veröffentlichen lassen.
- II.10.3.** Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit dem Vertrag stehende Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kommission verbreiten oder veröffentlichen; dabei muss er den von der Gemeinschaft gezahlten Betrag angeben. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die geäußerten Auffassungen ausschließlich die Meinung des Auftragnehmers und nicht den offiziellen Standpunkt der Kommission wiedergeben.
- II.10.4.** Der Auftragnehmer darf Informationen, von denen er im Zuge der Vertragserfüllung Kenntnis erhält, nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Kommission zu anderen Zwecken als der Vertragserfüllung verwenden.

ARTIKEL II.11 – STEUERLICHE BESTIMMUNGEN

- II.11.1.** Der Auftragnehmer allein haftet für die Einhaltung der anwendbaren Steuervorschriften. Jeder Verstoß hat die Ungültigkeit der vorgelegten Rechnungen zur Folge.
- II.11.2.** Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Kommission gemäß den Artikeln 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften grundsätzlich von allen Zöllen, Steuern und Abgaben und damit auch von der Mehrwertsteuer befreit ist.
- II.11.3.** Der Auftragnehmer unternimmt alle behördlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die zur Vertragserfüllung benötigten Gegenstände und Dienstleistungen von allen Steuern und Abgaben, einschließlich der Mehrwertsteuer, befreit sind.
- II.11.4.** In den Rechnungen des Auftragnehmers sind der mehrwertsteuerrelevante Ort der Leistung sowie – gesondert – die Beträge mit Mehrwertsteuer und die Beträge ohne Mehrwertsteuer anzugeben.

ARTIKEL II.12 – HÖHERE GEWALT

- II.12.1.** Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen,

die unabhängig vom Willen der Vertragsparteien eintreten, nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit einer Vertragspartei oder eines Subunternehmers beruhen und eine der Vertragsparteien daran hindern, eine Verpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen. Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei dessen bzw. deren Bereitstellung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nur dann als höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls höherer Gewalt sind.

II.12.2. Sieht sich eine der Vertragsparteien mit höherer Gewalt konfrontiert, so unterrichtet sie unbeschadet von Artikel II.1.8 die andere Vertragspartei unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art, wobei sie Art, voraussichtliche Dauer und vorhersehbare Folgen des betreffenden Ereignisses angibt.

II.12.3. Es wird keiner Vertragspartei als Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem Vertrag ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an der Erfüllung dieser Verpflichtungen gehindert ist. Kann der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, so hat er lediglich Anspruch auf Bezahlung der tatsächlich erbrachten Leistungen.

II.12.4. Die Vertragsparteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden möglichst gering zu halten.

ARTIKEL II.13 – UNTERAUFTRÄGE

II.13.1. Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kommission weder Unteraufträge vergeben noch den Vertrag de facto von einem Dritten erfüllen lassen.

II.13.2. Die Zustimmung der Kommission zur Vergabe von Unteraufträgen entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen ihr gegenüber. Er allein haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags.

II.13.3. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Untervergabe nicht die Rechte und Ansprüche berührt, die der Kommission aus dem Vertrag, insbesondere aus Artikel II.17, erwachsen.

ARTIKEL II.14 – ABTRETUNG

II.14.1. Der Auftragnehmer darf den Vertrag oder Teile davon sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kommission an Dritte abtreten.

II.14.2. Erfolgt die Abtretung ohne die in Absatz 1 vorgesehene Zustimmung oder unter Missachtung der daran geknüpften Auflagen, so ist sie gegenüber der Kommission nicht einklagbar und unwirksam.

ARTIKEL II.15 – KÜNDIGUNG DURCH DIE KOMMISSION

II.15.1. Die Kommission kann den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- a) wenn der Auftragnehmer sich im Insolvenzverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet;
- b) wenn der Auftragnehmer rechtskräftig wegen eines Vergehens verurteilt worden ist, das seine berufliche Zuverlässigkeit infrage stellt;
- c) wenn der Auftragnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, die durch Mittel festgestellt wurde, welche der Auftraggeber vertreten kann;
- d) wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Vertragserfüllung nicht nachgekommen ist;
- e) wenn die Kommission den Auftragnehmer ernsthaft des Betrugs, der Korruption oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen rechtswidrigen, gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verdächtigt;
- f) wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus Artikel II.3 nicht nachgekommen ist;
- g) wenn der Auftragnehmer in Bezug auf die von der Kommission für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Angaben oder keine Angaben gemacht hat;
- h) wenn durch rechtliche, finanzielle, technische oder organisatorische Änderungen beim Auftragnehmer nach Ansicht der Kommission die Vertragserfüllung substantiell beeinträchtigt zu werden droht;
- i) wenn die Auftragsausführung nicht tatsächlich binnen drei Monaten nach dem dafür vorgesehenen Zeitpunkt begonnen wurde und der vom Auftragnehmer gegebenenfalls vorgeschlagene neue Termin von der Kommission nicht akzeptiert wird;
- j) wenn der Auftragnehmer aus eigenem Verschulden eine der zur Vertragserfüllung erforderlichen Genehmigungen nicht erhält;
- k) wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen fortgesetzt in schwerwiegender Weise verletzt, obwohl er mit förmlichem Schreiben über den ihm vorgeworfenen Tatbestand unterrichtet und ihm eine mit Erhalt des Schreibens anlaufende angemessene Frist gesetzt wurde, um Abhilfe zu schaffen.

II.15.2. Im Fall höherer Gewalt, der gemäß Artikel II.12 mitgeteilt wird, kann jede Vertragspartei den Vertrag kündigen, wenn die Vertragserfüllung nicht min-

destens für ein Fünftel des in Artikel I.2.3 festgelegten Zeitraums gewährleistet werden kann.

II.15.3. Vor einer Kündigung gemäß den Buchstaben e, h oder k erhält der Auftragnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kündigung wird an dem Tag wirksam, an dem der Auftragnehmer das Kündigungsschreiben per Einschreiben mit Rückschein erhält, bzw. an dem im Kündigungsschreiben angegebenen Tag.

II.15.4. Wirkungen der Kündigung:

Kündigt die Kommission den Vertrag nach Maßgabe dieses Artikels, so verzichtet der Auftragnehmer unbeschadet aller anderen in diesem Vertrag vorgesehenen Maßnahmen auf jegliche Forderung wegen daraus entstandenen Schadens, einschließlich entgangenen Gewinns wegen nicht abgeschlossener Arbeiten. Bei Erhalt des Kündigungsschreibens trifft der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ausgaben auf ein Minimum zu beschränken, Schäden vorzubeugen und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen rückgängig zu machen oder zu reduzieren. Er erstellt binnen sechzig Tagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung die in den besonderen Bedingungen vorgesehenen Berichte und Unterlagen für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.

Die Kommission kann für erlittenen Schaden Schadenersatz fordern und die im Rahmen des Vertrags bereits an den Auftragnehmer gezahlten Beträge zurückerfordern.

Nach der Kündigung kann die Kommission einen anderen Auftragnehmer damit beauftragen, den Auftrag zu Ende zu führen. Unbeschadet aller sonstigen Rechte und Ansprüche, die ihr aus dem Vertrag erwachsen, kann sie vom Auftragnehmer die Übernahme aller dadurch zusätzlich entstehenden Kosten fordern.

ARTIKEL II.16 – PAUSCHALER SCHADENERSATZ

Unbeschadet der tatsächlichen oder potenziellen Haftung des Auftragnehmers aufgrund des Vertrags sowie des Kündigungsrechts der Kommission kann die Kommission beschließen, von dem Auftragnehmer bei nicht fristgerechter Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einen pauschalen Schadenersatz zu verlangen, der sich pro Verzugstag auf 0,2 % des in Artikel I.3.1 genannten Betrags beläuft. Der Auftragnehmer kann binnen dreißig Tagen nach dem Tag, an dem ihm dieser Beschluss per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt wurde, Stellung nehmen. Äußert sich der Auftragnehmer binnen dieser Frist nicht oder nimmt die Kommission ihren Beschluss binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Stellungnahme nicht schriftlich zurück, so wird der pauschale Schadenersatz einklagbar. Dieser pauschale Schadenersatz wird nicht gefordert, wenn vorgesehen ist, dass im Falle einer Verzögerung der Leistungserbringung Zinsen zu zahlen sind. Die Kommission und der Auftragnehmer erkennen ausdrücklich an, dass die gemäß diesem Artikel zu zahlenden Beträge ein pauschaler Schadenersatz und keine Vertragsstrafe sind und einen ange-

messenen Schadenersatz für die Verluste darstellen, die erfahrungsgemäß aus einer solchen Vertragsverletzung erwachsen können.

ARTIKEL II.17 – KONTROLLEN UND RECHNUNGSPRÜFUNGEN

II.17.1. Gemäß Artikel 142 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ist der Europäische Rechnungshof befugt, die Unterlagen, die sich im Besitz natürlicher oder juristischer Personen befinden, die Zahlungen aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften erhalten, bis fünf Jahre nach Zahlung des Restbetrags zu prüfen.

II.17.2. Die Kommission oder eine externe Einrichtung ihrer Wahl haben vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bis fünf Jahre nach Zahlung des Restbetrags in Bezug auf Kontrollen und Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen dieselben Rechte wie der Europäische Rechnungshof.

II.17.3. Gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung ferner vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bis fünf Jahre nach Zahlung des Restbetrags Kontrollen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen.

ARTIKEL II.18 – VERTRAGSÄNDERUNG

Zur Änderung des Vertrags bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Vereinbarungen sind für die Vertragsparteien nicht bindend.

ARTIKEL II.19 – AUSSETZUNG DES VERTRAGS

Die Kommission kann unbeschadet ihres Kündigungsrechts die Ausführung des Auftrags oder eines Teils davon jederzeit und aus jedwedem Grund aussetzen. Die Aussetzung ist ab dem Tag, an dem der Beschluss dem Auftragnehmer per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt wird, oder ab einem späteren in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam. Die Kommission kann den Auftraggeber danach jederzeit auffordern, die ausgesetzte Auftragsausführung wieder aufzunehmen. Der Auftragnehmer hat im Falle der Aussetzung der Ausführung des Auftrags oder eines Teils davon keinen Anspruch auf Schadenersatz.

UNTERSCHRIFTEN

Für den Auftragnehmer
[Firmenname/Vorname/Name/Funktion]

Für die Kommission
Heinz Zourek, Generaldirektor

Unterschrift[en]: _____

Unterschriften: _____

[Brüssel], den [Datum]

Brüssel, den [Datum]

In zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache.

Anhang I

Leistungsbeschreibung und Überwachung

Das Lastenheft (Ausschreibung ENTR 07/01) ist Bestandteil dieses Vertrags. Die folgenden Auszüge dienen ausschließlich Kontrollzwecken:

Aufgabenbeschreibung:

Aufgabe 1: Identifizierung des ambitioniertesten durchführbaren Szenarios mit dem größtmöglichen Emissionssenkungspotenzial für Sportbootmotoren. Dieses Szenario ist auf der Grundlage und anhand einer Analyse der strengsten derzeit bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Emissionsvorschriften, die in anderen Teilen der Welt auf Sportbootmotoren angewandt werden oder angewandt werden sollen, zu identifizieren. Ferner sind die Durchführbarkeit und Folgen der Anwendung dieses Szenarios auf möglichst viele der von der Richtlinie erfassten Sportbootmotorentypen zu beurteilen.

Bei der Analyse berücksichtigt der Auftragnehmer mögliche Synergieeffekte und Vorteile, die sich aus der teilweisen oder vollständigen Orientierung der Emissionssenkungswerte für unter die Sportbootrichtlinie fallende Sportbootmotoren an den in anderen gemeinschaftlichen Rechtsakten (insbesondere der Richtlinie für mobile Maschinen und Geräte 97/68/EG in ihrer aktuellen Fassung¹⁷) sowie von der Environment Protection Agency der Vereinigten Staaten und dem California Air Resources Board bereits festgelegten oder geplanten Werten ergeben. Dabei bezieht der Auftragnehmer jedoch nicht nur die Interessen von Motorherstellern ein, die Motoren für über den Sportbootsektor hinausgehende Anwendungen und Märkte innerhalb und außerhalb der EU herstellen und vertreiben, sondern wägt sie gegen die angemessen zu berücksichtigenden Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen ab, die lediglich auf lokalen oder nationalen Märkten im Sportbootsektor innerhalb der EU agieren.

Zur Feststellung der Folgen und der davon betroffenen Gruppen schlägt der Auftragnehmer eine Methodik zur Datenerfassung und zur Identifizierung und Konsultation der Betroffenen, insbesondere KMU, die Antriebsmotoren für Sportboote herstellen oder marinisieren, vor und setzt diese um. Die Folgen und die davon betroffenen Gruppen sind zu ermitteln und detailliert zu beschreiben. Dabei sind nicht nur die direkten, sondern auch mögliche indirekte Folgen, etwa für Subunternehmen, zu berücksichtigen.

¹⁷ ABl. L 59 vom 27.2.1998, S. 1.

Die Folgenabschätzung befasst sich mit technischen, sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten und geht auf jede in der Aufstellung der bei einer Folgenabschätzung zu berücksichtigenden Auswirkungen¹⁸ aufgeführte Frage ein. Darüber hinaus beinhaltet die Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen eine Folgenabschätzung in Sachen Wettbewerbsfähigkeit nach den in Anhang 5.6 aufgeführten Kriterien. Hält der Auftragnehmer eine oder mehrere Fragen im spezifischen Kontext der Studie für irrelevant, muss er begründen, warum er nicht auf sie eingeht. Die Abschätzung der Auswirkungen auf die einzelnen betroffenen Gruppen muss auf einer quantitativen (nach Möglichkeit geldlichen) und qualitativen Analyse (bezogen auf die Auswirkungen) beruhen. Die für die einzelnen Gruppen spezifischen Auswirkungen sind möglichst detailliert abzuschätzen.

Aufgabe 2: Analyse und Identifizierung der wirksamsten, wirtschaftlichsten und konsistentesten Maßnahmen zur Abschwächung etwaiger negativer wirtschaftlicher und sozialer Folgen des identifizierten Szenarios emissionssenkender Maßnahmen für KMU. Die Maßnahmen müssen mit denen in vorgeschlagenen oder bereits verabschiedeten gemeinschaftlichen Rechtsakten vereinbar sein. Ferner sind die abschwächenden Wirkungen dieser Maßnahmen auf das identifizierte Emissionssenkungsszenario (Aufgabe 1) zu beurteilen. Die Folgen der ermittelten Abschwächungsmaßnahmen sind in einer auf mehreren Kriterien beruhenden Analyse zu vergleichen, aus der eine Rangfolge der Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Konsistenz zu entwickeln ist. Die Abschätzung und der Vergleich der Folgen sollen in einer Beschreibung der Vor- und Nachteile jeder einzelnen ermittelten Abschwächungsmaßnahme münden.

Aufgabe 3: Vergleich der Auswirkungen des identifizierten Emissionssenkungsszenarios und der am besten eingestuften Abschwächungsmaßnahmen für KMU mit den in der Folgenabschätzung im Jahr 2006¹⁹ beurteilten Szenarios unter Verwendung des Szenarios „Keine Änderung“ (d. h. Beibehaltung der Emissionssenkungsmaßnahmen zur Erfüllung der in Richtlinie 2003/44/EG festgelegten „Stufe 1“) als Bezugsgröße für den Vergleich, der durch eine auf mehreren Kriterien beruhende Analyse sowie Ermittlung möglicher Kompromisse, Win-win-Situationen und Erfüllungshindernisse, Analyse von Risiken u. ä. zu bewerkstelligen ist.

Die Ergebnisse der Studie sind so zu präsentieren, dass die Kommission im Rahmen von Artikel 2 der Richtlinie 2003/44/EG beurteilen kann, ob

¹⁸ Vgl. Anhang 5.5

¹⁹ Vgl. http://ec.europa.eu/enterprise/maritime/maritime_regulatory/doc/final_summary_report.pdf

die Erarbeitung weiterer Legislativvorschläge in Betracht zu ziehen ist. Zu diesem Zweck verwendet der Auftragnehmer die im Rahmen der Politik der Kommission zur Folgenabschätzung als Teil des Aktionsplans Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds und der europäischen Strategie für nachhaltige Entwicklung²⁰ erarbeiteten Berichterstattungsmuster.

Der Auftragnehmer sorgt während des gesamten Prozesses dafür, dass die Interessenvertreter angemessen unterrichtet und konsultiert werden und entsprechende Rückmeldungen erhalten.

Um volle Transparenz zu gewährleisten, führt der Auftragnehmer Buch über alle Anfragen und Antworten von während der Studie konsultierten Interessenvertretern und gibt diese in den in Ziffer 4.2 aufgeführten Berichten wieder.

Werden die beurteilten Folgen einer quantitativen Analyse unterzogen, so sind alle Bruttodaten, statistischen Analysen, Hochrechnungen usw. im Anhang zu den in Ziffer 4.2 vorgesehenen Berichten ausführlich aufzuführen, zu beschreiben und zu erläutern.

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Arbeiten planmäßig voranschreiten, erstattet regelmäßig darüber Bericht und benennt zu diesem Zweck eine für den ständigen Kontakt zur Kommission zuständige Person. Diese benannte Kontaktperson präsentiert und begründet außerdem die Entwürfe des Zwischen- und Abschlussberichts des Auftragnehmers in den in Ziffer 2.3.3 festgelegten Sitzungen gegenüber den Interessenvertretern und nimmt deren Anmerkungen und Vorschläge zur Kenntnis.

Berichte und Unterlagen:

Der Auftragnehmer liefert die geforderten Berichte und Unterlagen wie folgt:

- o Der Auftragnehmer legt der Kommission spätestens zehn Tage nach Vertragsunterzeichnung den Entwurf des Grundkonzepts und detaillierten Arbeitsprogramms und Zeitplans für die Ausführung der vertraglichen Aufgaben vor. Diese Unterlagen werden in der Auftaktsitzung mit der Kommission erörtert und sind gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Kommission zu überarbeiten.
- o Der Auftragnehmer legt der Kommission spätestens zwei Monate nach Vertragsunterzeichnung den Entwurf seines Zwischenberichts vor, in dem er die im Rahmen der Aufgaben 1 und 2 ausgeführten Arbeiten und erzielten Ergebnisse detailliert beschreibt. Zusammen mit den Ergebnissen übermittelt der Auftragnehmer alle Informationen über die zur Beurteilung herangezogenen Daten und Modelle. Gleichzeitig legt er eine Zusammenfassung seiner Ergebnisse vor, die er in der ersten Zwischensitzung den Interessenvertretern präsentiert.

²⁰ http://ec.europa.eu/governance/impact/index_en.htm

- o Spätestens 20 Tage nach Erhalt der Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des ersten Zwischenberichts legt der Auftragnehmer den endgültigen Zwischenbericht vor, in dem er die Anmerkungen der Kommission sowie die Ergebnisse der ersten Zwischensitzung mit den Interessenvertretern berücksichtigt.
- o Der Auftragnehmer legt der Kommission spätestens vier Monate nach Vertragsunterzeichnung den Entwurf seines Abschlussberichts vor, der aus einer konsolidierten Fassung des endgültigen Zwischenberichts, ergänzt durch die Ergebnisse der nach Einreichung des Entwurfs des Zwischenberichts ausgeführten Arbeiten, insbesondere der Arbeiten im Rahmen von Aufgabe 3, besteht. Zusammen mit dem Entwurf des Abschlussberichts übermittelt der Auftragnehmer den Entwurf einer Zusammenfassung, in der er seine Schlussfolgerungen darlegt.
- o Spätestens 20 Tage nach Erhalt der Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des Abschlussberichts legt der Auftragnehmer die endgültigen Fassungen des Abschlussberichts und der Zusammenfassung vor, in denen er die Anmerkungen der Kommission sowie die Ergebnisse der zweiten Zwischensitzung mit den Interessenvertretern und der Abschlusssitzung mit der Kommission berücksichtigt.

Die Entwürfe und die endgültigen Fassungen des Zwischen- und Abschlussberichts sowie der Entwurf der Zusammenfassung sind in englischer Sprache einzureichen. Die endgültige Fassung der Zusammenfassung ist in englischer, französischer und deutscher Sprache einzureichen.

Der Entwurf und die endgültige Fassung des Zwischenberichts sowie die Entwürfe des Abschlussberichts und der Zusammenfassung sind in dreifacher Ausfertigung auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form per E-Mail, auf Diskette oder auf CD-ROM einzureichen. Die elektronischen Fassungen der Entwürfe sind in einem Format einzureichen, das eine weitere Bearbeitung ermöglicht (MS Word oder gleichwertig).

Der Auftragnehmer reicht den Abschlussbericht nebst Anhängen sowie die drei Sprachversionen der Zusammenfassung in fünffacher Ausfertigung auf Papier zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen in reproduktionsfähiger Form ein. Darüber hinaus reicht er diese endgültigen Fassungen in elektronischer Form per E-Mail, auf Diskette oder auf CD-ROM in einem Format, das eine weitere Bearbeitung ermöglicht (MS Word oder gleichwertig), sowie im PDF-Format ein.

ANHANG II

Angebot des Auftragnehmers

5.4. Europäisches Lebenslauf-Muster

Europäisches
Lebenslauf-
muster

ANGABEN ZUR PERSON

NAME [NACHNAME, Vorname(n)]

Anschrift [Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat]

Telefon

Fax-Nr.

E-Mail

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum [Tag, Monat, Jahr]

BERUFSERFAHRUNG

Zeitraum

Datum (von – bis)

[Mit der am kürzesten zurückliegenden Berufserfahrung beginnen und für
jeden relevanten Arbeitsplatz separate Eintragungen vornehmen.]

- Name und Adresse des Arbeitgebers

• Tätigkeitsbereich oder Branche

• Beruf oder Funktion

• Wichtigste Tätigkeiten und Zuständigkeiten

SCHUL- UND BERUFS- BILDUNG

• Datum (von – bis)

[Mit der am kürzesten zurückliegenden Maßnahme beginnen und für jeden abgeschlossenen Bildungs- und Ausbildungsgang separate Eintragungen vornehmen.]

• Name und Art der Bildung- oder Ausbildungseinrichtung

• Hauptfächer/berufliche Fähigkeiten

- Bezeichnung der erworbenen Qualifikation

- (gegebenenfalls) Stufe der nationalen Klassifikation

PERSÖNLICHE FÄHIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Im Laufe des Lebens/Berufslebens erworben, jedoch nicht unbedingt Gegenstand von formalen Zeugnissen und Diplomen

MUTTERSPRACHE

[Muttersprache angeben]

SONSTIGE SPRACHEN

[Sprache angeben]

- Lesen [Kenntnisstand angeben: ausgezeichnet, gut, Grundkenntnisse]
- Schreiben [Kenntnisstand angeben: ausgezeichnet, gut, Grundkenntnisse]
- Sprechen [Kenntnisstand angeben: ausgezeichnet, gut, Grundkenntnisse]

SOZIALE FÄHIGKEITEN UND KOMPETENZEN

[Diese Kompetenzen beschreiben und angeben, wo sie erworben wurden]

Leben und arbeiten mit anderen Menschen, in einem multikulturellen Umfeld, in Funktionen, für die Kommunikation wichtig ist, und in Situationen, in denen Teamwork wesentlich ist (z. B. Kultur und Sport) usw.

ORGANISATORISCHE FÄHIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Beispielsweise Koordinierung und Verwaltung von Personal, Projekten, Haushaltsmitteln; bei der Arbeit, einer gemeinnützigen Tätigkeit (z. B. Kultur und Sport) und zu Hause usw.

[Diese Kompetenzen beschreiben und angeben, wo sie erworben wurden]

TECHNISCHE FÄHIGKEITEN UND KOMPETENZEN

im Bereich Computer, spezielle Arten von Geräten und Maschinen usw.

[Diese Kompetenzen beschreiben und angeben, wo sie erworben wurden]

KÜNSTLERISCHE FÄHIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Musik, Schriftstellerei, Design usw.

[Diese Kompetenzen beschreiben und angeben, wo sie erworben wurden]

SONSTIGE FÄHIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Kompetenzen, die bisher nicht genannt wurden

[Diese Kompetenzen beschreiben und angeben, wo sie erworben wurden]

FÜHRERSCHEIN(E)

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

[Hier weitere Angaben machen, die relevant sein können, z. B. zu Kontaktpersonen, Referenzen usw.]

Anlagen

[Gegebenenfalls Anlagen auflisten.]

5.5. ÜBERBLICK ÜBER DIE FINANZIELLE UND DIE WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Der Überblick über die finanzielle und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Anhang 5.5) ist von einem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen und zu unterzeichnen.

Überblick über die finanzielle und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit			
Währung: ISO	Zahlen (Tsd.)		
	<u>2006</u>	<u>2005</u>	<u>2004</u>
Bilanzsumme			
FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN <i>Forderungen gegenüber gewerblichen Kunden</i>			
EIGENKAPITAL und RÜCKLAGEN <i>Verbindlichkeiten der Gesellschaft</i>			
VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN <i>Verbindlichkeiten gegenüber gewerblichen Lieferanten</i>			
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
LIQUIDE MITTEL <i>Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand</i>			
<u>GEWINN & VERLUST</u>			
UMSATZERLÖSE			
ERGEBNIS DER NORMALEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT			
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS			
ERTRAGSTEUERN			
NETTOERGEBNIS			

Sie können weitere Daten, die Ihnen für Ihre Organisation wichtig erscheinen, hinzufügen.

Anmerkungen: Bitte erläutern Sie gegebenenfalls **KURZ** größere Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren. Bitte erläutern Sie im Falle einer negativen Kapitalausstattung, wie die Zukunft Ihrer Organisation gesichert werden soll.

5.6. AUFSTELLUNG DER BEI EINER FOLGENABSCHÄTZUNG ZU BERÜCKSICHTIGENDEN AUSWIRKUNGEN²¹

1. Wirtschaftliche Auswirkungen (nähere Einzelheiten siehe auch Anhang 5.6)

(1) Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit, Märkte, Handels- und Investitionsströme

Wirkt sich der Vorschlag auf die Wettbewerbsposition von EU-Unternehmen gegenüber ihren Konkurrenten aus Drittländern aus? Bewirkt er grenzüberschreitende Investitionsströme (einschließlich der Verlagerung von Wirtschaftstätigkeiten)? Sind die geplanten Maßnahmen erforderlich, damit unerwünschte Auswirkungen von Marktprozessen auf die europäischen Märkte korrigiert werden können? Stehen die Maßnahmen im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Wettbewerbspolitik und des Binnenmarkts?

(2) Auswirkungen auf direkte und indirekte Kosten für Unternehmen

Wirkt sich der Vorschlag auf die Kosten oder die Verfügbarkeit wichtiger Inputs aus (Rohstoffe, Maschinen, Arbeitskräfte, Energie usw.)? Entstehen den Unternehmen durch ihn zusätzliche Anpassungs-, Compliance- oder Transaktionskosten? Beeinflusst er den Zugang zu Finanzmitteln? Hat er Auswirkungen auf den Investitionszyklus? Wird er dazu führen, dass bestimmte Produkte vom Markt genommen werden? Wird er unmittelbar zur Schließung von Unternehmen führen?

(3) Auswirkungen auf die administrativen Anforderungen für Unternehmen

Bedeutet der Vorschlag für die Unternehmen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand oder komplexere Verwaltungsverfahren (z. B. im Hinblick auf Informations- und Meldepflichten)? Werden KMU durch diese Kosten vergleichsweise stark belastet?

(4) Auswirkungen auf Forschung und Innovation

Werden Forschung und Entwicklung durch den Vorschlag gefördert? Erleichtert er die Einführung und Verbreitung neuer Produktionsverfahren, Geschäftspraktiken und Produkte?

(5) Auswirkungen auf Haushalte

Wirkt sich der Vorschlag auf die von den Verbrauchern gezahlten Preise aus? Hat er Auswirkungen auf die Qualität der von ihnen gekauften Güter und auf das ihnen zur Verfügung stehende Angebot? Beeinträchtigt der Vorschlag das Vertrauen der

²¹ Bitte beachten Sie, dass bestimmte Auswirkungen für mehrere Aspekte relevant sind. Der Einfachheit halber werden sie jedoch nur unter einer Überschrift behandelt.

Verbraucher in den Markt? Wirkt er sich – unmittelbar und langfristig – erheblich auf die finanzielle Lage von Familien aus?

(6) *Auswirkungen auf bestimmte Regionen, Branchen oder Arbeitsplätze*

Hat der Vorschlag spürbare Auswirkungen auf bestimmte Sektoren? Wird er sich, etwa was die Zahl der geschaffenen oder verloren gehenden Arbeitsplätze angeht, speziell auf bestimmte Regionen auswirken? Hat er unterschiedliche Auswirkungen auf städtische und ländliche Regionen? Hat er spezielle negative Auswirkungen auf KMU? Hat er negative Auswirkungen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern?

(7) *Auswirkungen auf Drittstaaten und auf die Außenbeziehungen insgesamt*

Steht der Vorschlag im Einklang mit der Handelspolitik der EU und deren internationalen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen im Rahmen der WTO? Steht er im Einklang mit der Außenpolitik der EU und der Entwicklungspolitik von EU/EK? Hat er Auswirkungen für Drittländer, mit denen die EU Präferenzhandelsabkommen getroffen hat? Hat er Auswirkungen für Entwicklungsländer, die am wenigsten entwickelten Länder und Länder mit mittlerem Pro-Kopf-Einkommen? Wirkt er sich auf die Zu- bzw. Abwanderung von hoch qualifizierten Arbeitskräften oder Wissenschaftlern in die bzw. aus den Drittweltländern aus?

(8) *Auswirkungen auf Behörden*

Wie wirkt sich der Vorschlag – unmittelbar und langfristig – auf die Haushalte der öffentlichen Verwaltung auf den verschiedenen staatlichen Ebenen aus?

(9) *Auswirkungen auf das makroökonomische Umfeld*

Wie wirkt sich der Vorschlag generell auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigung aus? Trägt er zur Schaffung besserer Bedingungen für Investitionen und für reibungslos funktionierende Märkte bei? Wirkt sich der Vorschlag direkt oder indirekt inflationsfördernd aus?

2. Ökologische Auswirkungen

(1) *Auswirkungen auf die Luftqualität*

Wirkt sich der Vorschlag auf Emissionen von säurebildenden, eutrophierenden, photochemischen oder sonstigen Luftschadstoffen aus? Bewirkt er unangenehme Gerüche?

(2) *Auswirkungen auf die Wasserqualität und -ressourcen*

Wird durch den Vorschlag die Qualität oder Quantität von Oberflächenwasser und Grundwasser erhöht oder vermindert? Wird durch den Vorschlag die Wasserqualität in Küsten- und Meeresgebieten verbessert oder verschlechtert (z. B. durch Einleitungen

von Abwasser, Nährstoffen, Öl, Schwermetallen und sonstigen Schadstoffen)? Wirkt sich der Vorschlag auf die Trinkwasserressourcen aus?

(3) *Auswirkungen auf die Bodenqualität und -ressourcen*

Wirkt sich der Vorschlag auf die Versauerung, Kontaminierung und Versalzung von Böden oder die Bodenerosionsrate aus? Führt er zu Bodenverlusten (z. B. durch Bauarbeiten) oder zu einer Vermehrung des nutzbaren Bodens (z. B. durch Dekontamination)?

(4) *Auswirkungen auf das Klima*

Wirkt sich der Vorschlag auf die Emission ozonschichtabbauender Stoffe (FCKW, H-FCKW usw.) oder von Treibhausgasen (z. B. Kohlendioxid, Methan usw.) in die Atmosphäre aus?

(5) *Auswirkungen auf erneuerbare oder nicht erneuerbare Ressourcen*

Führt der Vorschlag rascher zur Erschöpfung erneuerbarer Ressourcen (Süßwasser, Fische, Biomasse usw.), als sich diese erholen können? Wird durch ihn der Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen (Grundwasser, Minerale, Öl, Gas usw.) verringert oder erhöht?

(6) *Auswirkungen auf Biodiversität, Flora, Fauna und Landschaften*

Wird durch den Vorschlag die Zahl von Arten in einem beliebigen Gebiet verringert (d. h. die biologische Diversität reduziert) oder das Spektrum der Arten erweitert (z. B. durch Erhaltungsmaßnahmen)? Wirkt sich der Vorschlag auf geschützte oder gefährdete Arten oder deren Lebensräume bzw. auf ökologisch sensible Gebiete aus? Wird durch ihn die Landschaft zerstückelt oder werden Zugwege, ökologische Korridore oder Pufferzonen auf sonstige Weise betroffen? Wirkt sich der Vorschlag auf den landschaftlichen Wert von Naturschutzgebieten aus?

(7) *Auswirkungen auf die Bodennutzung*

Wirkt sich der Vorschlag so aus, dass Flächen (Bauerwartungsland) zum ersten Mal genutzt werden? Wirkt er sich auf Flächen aus, die als ökologisch sensibel eingestuft worden sind? Führt er zu einer Änderung bei der Flächennutzung (z. B. bezüglich der Kluft zwischen ländlichen und städtischen Gebieten oder hinsichtlich einer Änderung bei der Art der landwirtschaftlichen Nutzung)?

(8) *Auswirkungen auf Abfallproduktion/-erzeugung oder Recycling*

Wirkt sich der Vorschlag auf die Entstehung von Abfällen aus (festen, städtischen, landwirtschaftlichen, industriellen, bergbaubedingten, radioaktiven oder toxischen Abfällen) oder auf die Art und Weise, in der Abfall behandelt, beseitigt oder recycelt wird?

(9) *Auswirkungen auf Umweltrisiken*

Wirkt sich der Vorschlag auf die Wahrscheinlichkeit von Bränden, Explosionen, Ausfällen, Unfällen und unfallbedingten Emissionen aus? Wirkt er sich auf das Risiko einer nicht genehmigten oder unbeabsichtigten Verbreitung umweltfremder oder genetisch veränderter Organismen aus? Wird durch ihn die Wahrscheinlichkeit von Naturkatastrophen erhöht oder verringert?

(10) Auswirkungen auf Mobilität (Verkehrsträger) und Energienutzung

Werden durch den Vorschlag der Energieverbrauch oder die Wärmeerzeugung erhöht oder verringert? Wird durch ihn die Nachfrage nach Verkehrsleistungen (Passagier- oder Güterverkehr) erhöht oder verringert oder wird die Verkehrsverteilung beeinflusst? Werden durch ihn Kraftfahrzeugemissionen verstärkt oder verringert?

(11) Auswirkungen auf die ökologischen Folgen für die Unternehmenstätigkeit

Führt der Vorschlag zu Veränderungen bei dem je Outputeinheit erforderlichen Input an natürlichen Ressourcen? Wird er dazu führen, dass die Produktion energieintensiver oder weniger energieintensiv wird? Wirkt sich der Vorschlag so aus, dass umweltfreundliche/-schädliche Güter und Dienstleistungen billiger oder teurer werden, und zwar durch Änderungen bei Besteuerung, Zertifizierung, Produktdesignregelungen, Beschaffungsregelungen usw.? Werden durch den Vorschlag umweltfreundliche/-schädliche Güter und Dienstleistungen gefördert oder nicht gefördert, und zwar durch Änderungen bei den Regelungen für Kapitalinvestitionen, Darlehen, Versicherungsleistungen usw.? Wird der Vorschlag dazu führen, dass Unternehmen durch Änderungen ihrer Betriebsweise die Umwelt stärker oder weniger stark verschmutzen?

3. Soziale Auswirkungen

(12) Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Zugang zum Arbeitsmarkt

Begünstigt der Vorschlag die Schaffung neuer Arbeitsplätze? Hat er unmittelbar einen Verlust von Arbeitsplätzen zur Folge? Wurden für den Vorschlag Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung in Betracht gezogen? Wirkt er sich auf die Nachfrage nach Arbeitskräften und deren Qualität (in Bezug auf die erforderliche/-n Kompetenzen und Ausbildung) aus? Hat er Auswirkungen auf das Funktionieren des Arbeitsmarktes?

(13) Auswirkungen auf die Qualität von Arbeitsplätzen

Wirkt sich der Vorschlag auf die Arbeitsplatzqualität aus? Wirkt er sich auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer aus? Wirkt er sich mittel- oder unmittelbar auf die bestehenden Arbeitnehmerrechte und -pflichten aus? Wirkt er sich mittel- oder unmittelbar auf die bestehenden Arbeitgeberrechte und -pflichten aus? Führt der Vorschlag zur Einführung von Mindestbeschäftigungsnormen in der gesamten EU? Hat der Vorschlag Auswirkungen auf die Beschäftigung durch eine Erleichterung von Umstrukturierungsmaßnahmen, der Anpassung an Veränderungen oder des Einsatzes technologischer Innovationen?

(14) Auswirkungen auf die soziale Integration

Wirkt sich der Vorschlag auf den Zugang zum Arbeitsmarkt oder auf den Übergang in den/aus dem Arbeitsmarkt aus? Führt er mittel- oder unmittelbar zu größerer Ungleichheit? Wirkt er sich auf den gleichberechtigten Zugang zu Gütern und Dienstleistungen aus? Wirkt sich der Vorschlag auf bestimmte Gruppen von Einzelpersonen, auf bestimmte Firmen und Orte, auf die am stärksten gefährdeten und dem Armutsrisiko ausgesetzten Personen stärker aus als auf andere?

(15) Auswirkungen auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit

Wirkt sich der Vorschlag auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle aus? Kann der Vorschlag eine direkte oder indirekte Diskriminierung zur Folge haben? Wirkt sich der Vorschlag auf die Geschlechtergleichstellung aus? Hat der Vorschlag Auswirkungen auf die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen oder auf die Rechte bestimmter Gruppen, die durch Diskriminierung gefährdet sind?

(16) Auswirkungen auf soziale Rechte und Standards

Hat der Vorschlag Auswirkungen auf die Anerkennung und/oder Durchsetzung sozialer Grundrechte in Form sozialer Sicherungsmaßnahmen, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder die Durchsetzung von Rechten, die im Abkommen/der Verfassung oder in der EU-Charta der Grundrechte festgeschrieben sind? Wirkt er sich auf Mindeststandards in bestimmten Bereichen aus? Hat der Vorschlag Auswirkungen auf die Rechtsunsicherheit in bestimmten Bereichen?

(17) Auswirkungen auf Verbraucherrechte

Hat der Vorschlag Auswirkungen auf die Fähigkeit der Verbraucher, in ausreichender Kenntnis der Sachlage wohlüberlegte Entscheidungen zu treffen? Wirkt der Vorschlag sich auf den Rechtsschutz der Verbraucher vor skrupellosen Händlern oder anderen Formen von Marktversagen aus?

(18) Auswirkungen auf Governance und Partizipation

Wirkt sich der Vorschlag auf die Einbeziehung von Stakeholdern in Governance-Fragen aus, die im Vertrag/in der Verfassung und in dem neuen Governance-Ansatz vorgesehen ist? Werden alle Akteure und Stakeholder bei angemessener Beachtung ihrer Unterschiedlichkeit gleich behandelt? Wirkt sich der Vorschlag auf die Autonomie der Sozialpartner in ihrem Zuständigkeitsbereich aus? Wirkt sich die Umsetzung des Vorschlags auf öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen aus, z. B. hinsichtlich ihrer Zuständigkeiten? Führt der Vorschlag zur besseren Information der Öffentlichkeit über Einzelfragen?

(19) Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit

Wirkt sich der Vorschlag, bedingt durch seine Folgen für das sozioökonomische Umfeld (z. B. Arbeitsumgebung, Einkommen, Bildung, Beschäftigung, Ernährung), auf die Gesundheit und Sicherheit von Einzelpersonen/Verbrauchern/Populationen aus, einschließlich Lebenserwartung, Mortalität und Morbidität? Beeinflusst der Vorschlag die Wahrscheinlichkeit des Bioterrorismus? Wird durch der Vorschlag die Wahrscheinlichkeit von Gesundheitsgefährdungen durch für die natürliche Umgebung schädliche Substanzen vergrößert oder verringert? Wirkt er sich auf die Gesundheit aus durch Veränderungen bei der Lärmmenge bzw. bei der Luftqualität in bevölkerten Gebieten? Wirkt sich der Vorschlag auf lebensstilbezogene Gesundheitsdeterminanten aus, wie z. B. Tabakkonsum, Alkoholgenuß oder körperliche Bewegung? Bestehen spezifische Auswirkungen auf bestimmte Risikogruppen (die durch Alter, Geschlecht, soziale Gruppe, Mobilität, Region usw. bestimmt werden)?

(20) Auswirkungen auf den Zugang zu sozialen Sicherungssystemen, Gütern und Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Bildung

Wirkt sich der Vorschlag auf die Qualität von und den Zugang zu Dienstleistungen aus? Wirkt er sich auf Ausbildung und Mobilität von Arbeitnehmern aus (hinsichtlich Gesundheit, Bildung usw.)? Wirkt er sich auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, auf grenzüberschreitende Überweisungen und auf die Zusammenarbeit in Grenzregionen aus? Wirkt sich der Vorschlag auf Finanzierung und/oder Organisation bei Sozialleistungs-, Gesundheits- und Bildungssystemen aus?

5.7. WETTBEWERBSFÄHIGKEITSPRÜFUNG

WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN, DIE IM RAHMEN EINER FOLGENABSCHÄTZUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND - VORSCHLAGSLISTE

Im Allgemeinen werden die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Politik, unabhängig davon, ob mit ihr wirtschaftliche, soziale oder ökologische Ziele verfolgt werden, durch Preis- und Kostenänderungen an die Wirtschaft weitergegeben. In manchen Fällen resultieren sie aus Verhaltensänderungen der wirtschaftlichen Akteure. Durch das Funktionieren der Märkte können sich diese Änderungen auf Unternehmen, Haushalte und Behörden auswirken. Als Hilfestellung zur Ermittlung der wirtschaftlichen Auswirkungen eines Vorschlags werden im Folgenden zehn Kategorien wirtschaftlicher Auswirkungen zusammen mit einer nicht erschöpfenden Liste von Fragen dargestellt, die als erster Schritt bei der Durchführung einer Folgenabschätzung zu einem besseren Verständnis der Merkmale dieser Kategorien gestellt werden können.

Bei der Ermittlung der Auswirkungen sollten diejenigen Faktoren besondere Beachtung finden, die nach allgemeiner Auffassung wichtig sind für die Produktivität²² und damit für die Wettbewerbsfähigkeit der EU (siehe {REF} bis {REF}).

1. AUSWIRKUNGEN AUF MÄRKTE, HANDELS- UND INVESTITIONSSTRÖME

1.1 Funktionieren der Märkte

Märkte können aus einer Reihe von Gründen²³ nicht effizient funktionieren, häufig mit negativen Auswirkungen für Umwelt und Gesellschaft. In diesen Fällen kommt es oftmals zu staatlichen Eingriffen in die Wirtschaft. Bei der Analyse der wahrscheinlichen Auswirkungen eines Vorschlags in diesem Zusammenhang sind folgende Fragen zu berücksichtigen:

- Warum funktioniert der Markt nicht effizient?
- Durch welche Zielsetzung des Vorschlags soll das Funktionieren des Marktes verbessert werden?
- Welche Auswirkungen auf andere Sektoren oder Märkte können sich durch das verbesserte Funktionieren des Marktes, z. B. auf vorgeschaltete Lieferanten oder nachgeschaltete Nutzer von Produkten und Dienstleistungen, ergeben?
- Sind staatliche Eingriffe notwendig? Ist die Gemeinschaftsebene die angemessene Interventionsebene?

1.2 Internationaler Handel und grenzüberschreitende Investitionen

Vorschläge können sich auf die Bedingungen auswirken, unter denen europäische Unternehmen im Vergleich zu ihren wichtigsten Konkurrenten in Nicht-EU-

²²

D. h. Investitionen, Innovationen, Unternehmertum, Humankapital und Wettbewerbsumfeld.
²³ Beispiele siehe Anhang 2 der IA-Leitlinien.

Ländern tätig sind. Ein wesentliches Element bei der Prüfung wirtschaftlicher Auswirkungen besteht darin, sich der wichtigsten Merkmale des Wirtschaftssystems, in dem sich diese ausländischen Konkurrenten bewegen, bewusst zu sein.

Im Kontext wahrscheinlicher Auswirkungen auf den Handel und die grenzüberschreitenden Investitionen ist zu fragen, ob durch den Vorschlag

- die Unterschiede zwischen dem Regelungsumfeld von EU-Unternehmen und von Konkurrenten aus Nicht-EU-Staaten vergrößert oder reduziert werden;
- die EU-Unternehmen im Vergleich zu ihren internationalen Konkurrenten besser oder schlechter gestellt werden; (siehe auch {REF})
- Handel und grenzüberschreitende Investitionen in Richtung EU oder von der EU in Richtung Drittländer erleichtert oder behindert werden;
- Standortverschiebungen von Wirtschaftstätigkeit in die oder aus den Nicht-EU-Staaten gefördert werden.

1.3 Wettbewerb und Marktstruktur

Ziel mancher staatlicher Interventionen ist die Veränderung der Struktur eines Marktes oder Sektors, etwa die Öffnung eines zuvor geschlossenen Marktes für neue Marktteilnehmer oder die Erleichterung der Anpassung eines Sektors, so dass Unternehmen im internationalen Wettbewerb mithalten können. In anderen Fällen können politische Maßnahmenvorschläge zur Behandlung ökologischer, sozialer oder anderer wirtschaftlicher Probleme zu unbeabsichtigten Auswirkungen auf die Marktstruktur führen. Unabhängig von der Situation ist eine klare Vorstellung von dem jeweils „relevanten Markt“ von Bedeutung.²⁴

Im Zusammenhang mit den wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit ist zu fragen, ob der Vorschlag

- zu Maßnahmen führt, die den Unternehmen den Zugang zum Markt und das Verlassen des Marktes erschweren oder erleichtern; andere Marktteilnehmer oder „Big Players“ unverhältnismäßig begünstigt oder benachteiligt; den Wettbewerb zwischen den bereits auf dem Markt vorhandenen Unternehmen verschärft oder abschwächt? sich auf Marktstruktur und -konzentration auswirkt;
- Kosten verursacht und/oder Beschränkungen bedeutet, die KMU, bestimmte Sektoren oder Regionen über Gebühr belasten; (siehe auch {REF})
- den Handel oder grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU fördert oder behindert?

²⁴ Der relevante Markt muss sowohl geografisch als auch im Hinblick auf das Produkt definiert sein. Typische Beispiele für ersteres sind der Fahrzeugmarkt, bei dem der relevante Markt sich immer stärker dem Weltmarkt annähert, sowie der Friseurmarkt, bei dem es sich (noch) um einen eher lokalen Markt handelt. Im Hinblick auf den zweiten Punkt ist es wichtig, mögliche Substitutionsgüter zu kennen. Substitutionsgüter großer Ähnlichkeit eines CD-Spielers sind Kassettenrecorder oder DVD-Spieler, während es bei Fernsehern keine solchen ähnlichen Substitutionsgüter gibt.

2. AUSWIRKUNGEN AUF INVESTITIONEN, BETRIEBSKOSTEN, PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN VON UNTERNEHMEN

Vorschläge können beabsichtigte oder unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Produktionsentscheidungen von Unternehmen haben. Im Zusammenhang mit den wahrscheinlichen Auswirkungen auf Unternehmen, was ihre Investitionen, Betriebskosten, Produkte und Dienstleistungen angeht, ist zu fragen, ob der Vorschlag

- direkt oder indirekt die Verfügbarkeit oder Kosten²⁵ von Produktionsfaktoren beeinflussen wird, z. B. bei folgenden Faktoren:
 - Rohstoffe, Halbfertigprodukte, Bauteile usw.
 - Maschinen und andere Arbeitsmittel
 - Arbeit
 - Lizenzgebühren, Inspektionskosten usw.
- sich auf die Kosten und/oder Verfügbarkeit von Finanzierungen auswirken wird;
- Ausmaß und/oder Zeitpunkt von Firmeninvestitionen beeinflussen wird.

Zu fragen ist schließlich auch, ob der Vorschlag als Folge von Investitionsentscheidungen und Veränderungen der Verfügbarkeit und/oder der Kosten von Produktionsfaktoren Einfluss haben wird auf

- die Art und Weise, wie Unternehmen Produkte und Dienstleistungen erzeugen;
- das Angebot an Waren und Dienstleistungen von Unternehmen (neue Produkte oder Ersatzprodukte);
- die Menge an Waren und Dienstleistungen, die Unternehmen erzeugen;
- die finanzielle Lebensfähigkeit von Unternehmen, die zurzeit auf dem fraglichen Markt tätig sind.

Und falls den Unternehmen aus dem Vorschlag zusätzliche Kosten erwachsen, dann ist schließlich zu fragen, ob die Marktstruktur so ist, dass sie diese Kosten teilweise oder ganz nach unten an ihre Kunden oder nach oben an ihre Zulieferer weitergeben können. (Siehe auch {REF}, §{REF} und §{REF}.)

3. AUSWIRKUNGEN AUF INNOVATIONEN

Vorschläge können direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Innovationstätigkeit von Unternehmen sowie auf die Organisationsweise von Unternehmen und Institutionen haben. Sind Auswirkungen auf die Innovation²⁶ wahrscheinlich, dann ist zu fragen, ob der Vorschlag

- Ausmaß und/oder Zeitpunkt von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten beeinflussen wird, beispielsweise indem den Unternehmen der Zugang zu Finanzmitteln leichter oder schwerer gemacht wird;
- Folgendes behindern/fördern wird:

²⁵ Die Kosten können auch in feste und variable Kosten unterteilt werden.

²⁶ Innovation kann vielfältige Formen annehmen. Beispielsweise lässt sich durch Innovation die Art und Weise verbessern, wie Produkte erzeugt werden (Prozessinnovation). Oder es geht um die Entwicklung eines neuen Produkts (entweder eines eigenständigen Produkts oder eines Maschinenteils, eines Bauteils usw.). Oder die Innovation betrifft die Entwicklung und Realisierung einer neuen Dienstleistung. Eine andere Art weniger greifbarer Innovation besteht in der Einführung neuer Arbeitsstrukturen und Arbeitsweisen in Organisationen und Institutionen.

- Innovationspotenzial der Unternehmen (Know-how, Finanzierung);
- Entwicklung und Anwendung neuer Technologien;
- Verbreitung neuer Technologien und deren Übernahme durch Anwender;
- mehr Wissen und Know-how;
- Verwertbarkeit von Erfindungen und Innovationen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN VERWALTUNGSAUFWAND VON UNTERNEHMEN, INSBESONDERE DER KMU

Vorschläge können direkt zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands von Unternehmen führen (z. B. durch ein Mehr an Formalitäten und Schreibarbeit) oder umgekehrt durch Vereinfachung/Harmonisierung²⁷ eine Verringerung des Verwaltungsaufwands mit sich bringen. Beides wird sich auf den Ressourcenbedarf und die Unternehmenskosten auswirken. Sind Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand der Unternehmen wahrscheinlich, dann ist zu fragen, ob der Vorschlag

- den Verwaltungsaufwand von Unternehmen, insbesondere von neu gegründeten Unternehmen und anderen KMU, vergrößern oder reduzieren wird; ob er insbesondere die administrativen Anforderungen vereinfachen oder komplizierter machen wird bzw. ob er sich auf die Klarheit der gesetzlichen Anforderungen und auf die Rechtssicherheit auswirken wird;
- ob er den Unternehmen nennenswerte Anpassungs-, Compliance- oder Transaktionskosten²⁸ auferlegen wird;
- fachliche, juristische und/oder administrative Anforderungen enthalten wird, die die Unternehmen veranlassen/befähigen/ermutigen, neue Aktivitäten und Funktionen zu realisieren.

5. AUSWIRKUNGEN AUF BILDUNG, BERUFSAUSBILDUNG, ERWERBSBEVÖLKERUNG UND BESCHÄFTIGUNG

Auswirkungen auf Bildung, Berufsausbildung, Erwerbsbevölkerung und Beschäftigung können direkte Folgen eines Vorschlags, z. B. im sozialen Bereich, sein. In einigen Fällen können die Auswirkungen im Gegensatz dazu durch veränderte Kosten für Arbeit, Ausstattung und Maschinen bedingt sein. Anderweitige Maßnahmen sind speziell auf den Arbeitsmarkt selbst ausgerichtet. Wird der Vorschlag im Fall wahrscheinlicher Auswirkungen auf Bildung, Berufsausbildung, Erwerbsbevölkerung und Beschäftigung:

²⁷ Harmonisierung kann kurzfristig zu höheren Kosten führen, wenn sich Firmen an geänderte Rechtsvorschriften anpassen müssen, mittel- und langfristig aber durch Vereinfachung von Vorteil sein, besonders bei grenzübergreifenden Transaktionen innerhalb der EU.

²⁸ Anpassungskosten sind einmalige Kosten, die durch die Umwidmung von Ressourcen als Ergebnis politikbedingter Änderungen entstehen. Compliancekosten sind direkte Kosten, die sich aus der Befolgung einer politischen Maßnahme ergeben. Transaktionskosten entstehen während der Ermittlung der zur Compliance geeignetsten Vorgehensweise.

- kurz-, mittel- oder langfristig zu einem Verlust an Arbeitsplätzen führen? Wird er kurz-, mittel- oder langfristig zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen? Wird die Qualität der neu geschaffenen Arbeitsplätze über oder unter der verloren gehenden liegen? Welche Branchen sind durch diese Veränderungen betroffen?
- die Dienstleistungen im Bereich Bildung und/oder Berufsausbildung beeinflussen? Wird er zu einer Veränderung der Ausgaben der Unternehmen für den Ausbildungsbereich führen?
- es Unternehmen erleichtern oder erschweren, Arbeitnehmer einzustellen bzw. zu entlassen? Wird er somit die Arbeitsplatzsicherheit beeinträchtigen?
- Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, insbesondere auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, haben?
- Anreize beeinflussen,
 - Arbeit zu suchen?
 - eine Beschäftigung anzunehmen?
 - in einem Beschäftigungsverhältnis zu verbleiben?
 - Kompetenzen zu verbessern?

6. AUSWIRKUNGEN AUF HAUSHALTE

In vielen Fällen wirken sich Vorschläge, die das Funktionieren von Märkten und die Tätigkeit von Unternehmen beeinflussen, indirekt auch auf die Haushalte aus. In anderen Fällen können die Haushalte direkt von den Vorschlägen betroffen sein. In diesem Zusammenhang sollte die Frage gestellt werden, ob es wahrscheinlich ist, dass der Vorschlag

- sich auf die Verbraucherpreise für Produkte und Dienstleistungen auswirkt; wenn ja, welche davon betroffen sind und wie stark die Preise steigen werden;
- sich auf Angebot/Qualität/Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen für Verbraucher auswirkt;
- sich auf das (verfügbare) Haushaltseinkommen und die Löhne auswirkt;
- sich auf das Niveau des Verbraucherschutzes auswirkt;
- sich auf Renten oder Vermögen auswirkt;
- es den Haushalten leichter oder schwerer macht, Geld zu leihen oder zu sparen, beispielsweise durch Zugang zu Finanzdienstleistungen.

7. UMVERTEILUNGSWIRKUNGEN

In manchen Fällen können die Vorschläge deutlich differenzierte Auswirkungen auf Unternehmen, Haushalte, Regionen, usw. mit den entsprechenden Folgen für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Integration haben. Ist dies der Fall, sollte die Frage gestellt werden, ob es wahrscheinlich ist, dass der Vorschlag

- sich auf die Unternehmen in bestimmten Sektoren stärker auswirkt als auf die in anderen Sektoren;
- unverhältnismäßige Auswirkungen auf KMU hat;
- unverhältnismäßige Auswirkungen auf bestimmte Regionen oder Mitgliedstaaten hat, z. B. indem er sich auf den Unternehmensstandort innerhalb der EU auswirkt, die geografische Verteilung der Infrastruktur verändert oder die Standortwahl von Unternehmen zwischen der EU und dem Rest der Welt beeinflusst;
- Auswirkungen auf das Wachstum in benachteiligten Regionen und insbesondere in ländlichen Gebieten hat;
- Auswirkungen auf den Schwarzmarkt hat.

8. AUSWIRKUNGEN AUF DRITTSTAATEN UND AUF DIE AUßENBEZIEHUNGEN INSGESAMT

Bestimmte Vorschläge können sich auf Drittstaaten und auf die Außenbeziehungen insgesamt auswirken. In diesem Fall sollte geprüft werden, ob sich der Vorschlag auswirken wird auf:

- internationale Übereinkommen und Bündnisse (z. B. WTO-Regeln);
- Erweiterungs- und/oder Nachbarstaaten;
- Entwicklungsländer;
- sonstige Staaten.

9. AUSWIRKUNGEN AUF BEHÖRDEN

Was die Behörden angeht, so sollte ihre Rolle im Verhältnis zum Vorschlag geprüft werden:

- Sind die Behörden an seiner Umsetzung konkret beteiligt?
- Sind die Behörden als unmittelbare oder mittelbare Adressaten betroffen?

Im erstgenannten Fall sollten die entstehenden Kosten (z. B. Kosten für Personal und Infrastruktur, Kofinanzierung von Projekten, Kosten für die Durchsetzung usw.) nicht als wirtschaftliche Auswirkungen, sondern als Umsetzungskosten und parallel zu den für die EU entstehenden Umsetzungskosten bewertet werden. In diesem Zusammenhang sollten die wahrscheinlichen Folgen des Vorschlags für die Ausgaben der öffentlichen Hand, für künftige Haushaltsmittelbindungen, für die Steuern und gegebenenfalls für den Ausgleich der öffentlichen Haushalte und das Ausmaß der Staatsverschuldung berücksichtigt werden.

Im zweitgenannten Fall, d. h. wenn Behörden – häufig als Wirtschaftsakteure – die Adressaten einer Initiative sind, könnten einige der in §{REF} bis §{REF} aufgeführten Fragen relevant sein.

Behörden können gleichzeitig sowohl als Akteure der Umsetzung eines Vorschlags wie auch als unmittelbare oder mittelbare Adressaten betroffen sein.

10. MAKROÖKONOMISCHE AUSWIRKUNGEN

Die in den vorangegangenen Abschnitten behandelten Auswirkungen sind mikroökonomischer Art oder sektorbezogen. Auch wenn diese Auswirkungen bis zu einem gewissen Grad Einfluss darauf haben werden, wie die Wirtschaft funktioniert, so sind die Folgen für zentrale makroökonomische Aggregate wie Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote usw. häufig eher gering und brauchen in der Analyse nicht besonders eingehend behandelt zu werden. In einigen Fällen allerdings kann ein Vorschlag auch auf makroökonomischer Ebene feststellbare Auswirkungen haben, oder aber die Auswirkungen auf mikroökonomischer Ebene summieren sich so, dass sie auf makroökonomischer Ebene fühlbar werden; in diesen Fällen sollten folgende Aspekte bedacht werden:

- Wirtschaftswachstum und seine Zusammenhänge mit Investitionen in Human- und Sachkapital, Arbeitsmarktteilnahme, Arbeitslosigkeit, das Funktionieren von Produkt- und Kapitalmärkten usw.
- Preisniveau und Stabilität mit ihren Verbindungen zu Gesamtnachfrage und Gesamtangebot, Produktionskosten usw.